

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich**

Datum:                    3. November 2009

Nummer:                 2009-313

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

vom 3. November 2009

Jahresprogramm 2009 (Nr. 5.11.06)

### **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich**

#### ***Inhaltsverzeichnis***

Vorbemerkung:

Die Gesetzgebung über die familienergänzende Kinderbetreuung FEB ist in zwei Vorlagen aufgeteilt. Das vorliegende Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich einerseits und die Änderung des Bildungsgesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulbereich andererseits. Die Aussagen beider Vorlagen zur Ausgangslage und zur Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung entsprechen sich in inhaltlicher Hinsicht.

<b>1</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>3</b>
2.1	<i>Gesetzgebungsbedarf</i>	3
2.2	<i>Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung</i>	5
2.2.1	Begriffsklärung	5
2.2.2	Familienpolitische Bedeutung	6
2.2.3	Volkswirtschaftliche und standortrelevante Bedeutung	7
2.3	<i>Bundesgesetz über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung</i>	10
2.4	<i>Gesetzgebung in anderen Kantonen</i>	11
<b>3</b>	<b>VERNEHMLASSUNGSENTWURF 2007 FEB IM FRÜH- UND SCHULBEREICH, WEITERES VORGEHEN</b>	<b>11</b>
3.1	<i>Vernehmlassungsentwurf 2007 FEB im Früh- und Schulbereich</i>	11
3.2	<i>Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens</i>	13
3.2.1	Überblick	13
3.2.2	Parteien	14
3.2.3	Verbände	17
3.3	<i>Aufteilung der FEB-Gesetzgebung in zwei Vorlagen</i>	22
<b>4</b>	<b>DER GESETZESENTWURF FEB IM FRÜHBEREICH</b>	<b>22</b>
4.1	<i>Wichtige Gemeinsamkeiten von Früh- und Schulbereich</i>	22

<b>4.2</b>	<b><i>Die vorgeschlagene FEB-Regelung im Frühbereich</i></b>	<b>23</b>
<b>4.3</b>	<b><i>Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen FEB im Frühbereich</i></b>	<b>25</b>
<b>4.4</b>	<b><i>Zur Umsetzung in den Gemeinden</i></b>	<b>33</b>
<b>5</b>	<b><i>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES GESETZES</i></b>	<b>34</b>
<b>5.1</b>	<b><i>Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinden</i></b>	<b>34</b>
<b>5.2</b>	<b><i>Nachfrageprognose aufgrund einer Umfrage-Studie</i></b>	<b>36</b>
<b>5.3</b>	<b><i>Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes auf den Kanton</i></b>	<b>37</b>
5.3.1	Verwaltungsaufwand für den FEB-Gesetzesvollzug	37
5.3.2	Beiträge für die Anschubfinanzierung der Kindertagesstätten	37
5.3.3	Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals	38
<b>6</b>	<b><i>REGULIERUNGSFOLGEABSCHÄTZUNG</i></b>	<b>38</b>
<b>7</b>	<b><i>MOTION VON ERIC NUSSBAUMER</i></b>	<b>39</b>
<b>8</b>	<b><i>ANTRAG</i></b>	<b>40</b>

## **1 ZUSAMMENFASSUNG**

Der familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) kommt familienpolitische, volkswirtschaftliche und standortrelevante Bedeutung zu. Darum ist sie ein wichtiger Baustein einer zeitgemässen und nachhaltigen Familienpolitik.

Das neue Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich sieht vor, dass die Gemeinden an die Erziehungsberechtigten Beiträge entrichten, wenn deren Kleinkinder wegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf innerhalb oder ausserhalb des Kantons Kindertagesstätten oder Tageseltern besuchen (Betreuungsgutschein). Die Nutzung der FEB-Abgebote ist freiwillig. Jede Familie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie FEB-Angebote in Anspruch nehmen will. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich in Abhängigkeit von ihrem Einkommen an den Betreuungskosten. Alle Einrichtungen und Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen.

Das Gesetz hält daran fest, dass FEB im Frühbereich eine kommunale Aufgabe darstellt und daher die Gemeinden für den Vollzug und für die Finanzierung der Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten zuständig sind. FEB im Frühbereich ist für die Gemeinden keine völlig neue Aufgabe, sondern diese wird von vielen Gemeinden heute akzeptiert und gelebt. Durch die Gemeindebeiträge im Frühbereich entlasten die Gemeinden auch ihre Sozialfürsorge. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf des Jahres 2007 enthält das Gesetz eine Rahmenregelung für die Bemessung und Höhe der Gemeindebeiträge. Die Gemeinden können aber durch Reglement den kantonalen Tarif im Rah-

men festgelegter Eckpunkte ändern. Dadurch können die Gemeinden die FEB-Kosten gegenüber der kantonalen Beitragsskala um die Hälfte reduzieren. Somit wird einerseits den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die Beiträge im Hinblick auf ihre Finanzkraft und ihre lokalen Gegebenheiten auszugestalten. Andererseits erhält der Kanton eine flächendeckende FEB-Regelung mit vereinheitlichten Mindestbeiträgen der Gemeinden.

Der Kanton übernimmt im Frühbereich beratende Funktion und leistet finanzielle Unterstützung für die Anschubfinanzierung der Kindertagesstätten und für die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals.

Umfang und Gestaltung der FEB-Angebote richten sich nach der effektiven Nachfrage durch die Familien. Die Anpassung des Betreuungsangebots an die Nachfrage regelt nach dem System der Subjektfinanzierung der Markt, wobei auf die Anschubfinanzierung des Bundes und des Kantons zurückgegriffen werden kann. Sprunghafte Nachfrageveränderungen sind nicht zu erwarten, da die Kinderbetreuung stets in ein umfassendes Netz der Familienorganisation eingebunden ist und nur im Rahmen mittelfristiger Planungsvorgänge verändert wird.

## **2 AUSGANGSLAGE**

### **2.1 Gesetzgebungsbedarf**

Mit der Motion 99/074 "Kantonales Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung II" vom 15. April 1999 beantragte Eric Nussbaumer-Wälti, der Regierungsrat habe dem Landrat einen Bericht "Kantonales Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung" vorzulegen.

Eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe "Familienergänzende Kinderbetreuung" stellte in ihrem Bericht<sup>1</sup> unter anderem eine Erhöhung der Nachfrage nach Betreuungsplätzen, insbesondere für Kleinkinder und zum Teil auch für Kindergartenkinder im Kanton fest, die durch das vorhandene Angebot nicht abgedeckt sei. Ebenso fehle es an den notwendigen Personalkapazitäten und Infrastrukturen, um die nachgefragte Anzahl Betreuungsplätze in den bestehenden Einrichtungen beziehungsweise in den Tagesfamilien vermitteln zu können. Die Einwohnergemeinden des Kantons würden über eine unterschiedliche Anzahl familienergänzender Kinderbetreuungseinrichtungen in Relation zu den potentiell nachfragenden Familien verfügen.

Seither sind vor allem im Frühbereich auf Initiative von Gemeinden und von Privaten zahlreiche neue Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien entstanden. Mitgeholfen hat das kantonale Impulsprogramm „Familie und Beruf“. Mit der damit verbundenen Anschubfinanzierung konnten im Baselbiet 148 neue Betreuungsplätze im

---

<sup>1</sup> Bericht Arbeitsgruppe FEB: Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft. Liestal 2001

Frühbereich geschaffen und die Tageselternbetreuung ausgebaut werden.

Dennoch besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht aus verschiedenen Gründen:

Die Zunahme der Lebenshaltungskosten im Vergleich zur Lohnentwicklung in den letzten Jahrzehnten führt dazu, dass ein Familienbudget, welches auf lediglich einem Durchschnittseinkommen basiert, nicht selten an oder gar unter das Existenzminimum gelangt. Der Erlass einer Gesetzgebung betreffend familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) würde finanziell schwachen Familien die Möglichkeit einräumen, den Anteil der Erwerbstätigkeit zu vergrössern.

In Wirtschaft und Gesellschaft wird vielfach bemängelt, dass gut ausgebildete Frauen durch die Gründung einer Familie dem Arbeitsmarkt verloren gehen. Ein Gesetz betreffend die familienergänzende Kinderbetreuung würde ermöglichen, dass der Baselbieter Wirtschaft gut ausgebildete Eltern dank einem genügenden FEB-Angebot erhalten bleiben.

Der gesellschaftliche Wandel brachte gestiegene Scheidungsraten. In Folge der Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit vor der Scheidung geraten viele Frauen durch die Scheidung in finanzielle Schwierigkeiten. Ein Drittel der Sozialhilfeabhängigen sind alleinerziehende Frauen und ihre Kinder. Für die Sozialhilfe ist eine soziale und/oder arbeitsmarktliche Integration das Hauptziel. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine bedarfsgerechte und erschwingliche familienergänzende Kinderbetreuung angeboten wird.

Die Zunahme der Heterogenität durch Herkunft, Familienzusammensetzung und Lebenshaltung erschwert die Integration von Kindern und Jugendlichen insbesondere in Schule und Ausbildung. Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung leisten einen Beitrag zur Stabilisierung belasteter Familiensituationen und zur schulischen Integration.

Im Kanton Basel-Landschaft fehlt eine kantonale Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Frühbereich. Dies hat dazu geführt, dass sich die Angebote je nach Gemeinde und Region qualitativ und quantitativ unterschiedlich entwickelt haben.

Die eher ländlich geprägten Gemeinden beschränken sich in der Regel auf Vereinbarungen mit den ortsansässigen Tageselternorganisationen. Teilweise werden sowohl die Suche nach Betreuungsplätzen als auch die Elternbeiträge (in Abhängigkeit der Erwerbssituation) durch die Gemeinden subventioniert. Die Tarifstrukturen werden von den jeweiligen regionalen Vermittlungsstellen festgelegt und unterscheiden sich stark voneinander. Beiträge an Kindertagesstätten, welche durch Kinder der ländlich geprägten Gemeinden besucht werden, sind die Ausnahme.

Die Agglomerationsgemeinden und die Gemeinden mit Zentrumsfunktion verfügen in der

Regel über Kindertagesstätten<sup>2</sup>. Die Unterstützung von Kindertagesstätten durch die Gemeinden ist sehr unterschiedlich: Es bestehen die folgenden Varianten:

- vollständig durch die Eltern getragene Kosten (heute für etwa 50% der Plätze zutreffend)
- jährlich zu bewilligende Betriebsbeiträge in sehr unterschiedlicher Höhe
- Leistungsaufträge an private Trägerschaften
- gemeindeeigene Betriebe.

Einen Sonderfall stellt die Gemeinde Bottmingen dar, welche die Subjektfinanzierung bereits eingeführt und damit gute Erfahrungen gemacht hat.

Daneben verfügen auch die Agglomerationsgemeinden über Vereinbarungen mit den ortsansässigen Tageselternorganisationen.

Es ist heute in weiten Kreisen unbestritten, dass die familienergänzende Kinderbetreuung eine öffentliche Aufgabe ist, die gemeinsam mit den Familien erfüllt wird und zur Stärkung der Tragfähigkeit der Familie beiträgt. Die für unseren Kanton vorgeschlagene Regelung trägt der Selbständigkeit der Familien und der Autonomie der Gemeinden Rechnung, indem auf kantonaler Gesetzesebene insbesondere die finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand im Sinne eines kleinsten gemeinsamen Nenners geregelt werden.. Das Finanzierungsmodell soll dazu beitragen, Familien eine möglichst freie Wahl ihrer Lebensgestaltung zu belassen, die bestehenden Angebote in den Gemeinden nachhaltig abzusichern, die Weiterentwicklung der Angebote zu ermöglichen und die Einhaltung der erforderlichen Qualitätsmassstäbe an die Kinderbetreuung zu gewährleisten.

## **2.2 Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung**

### **2.2.1 Begriffsklärung**

#### *Familienergänzende Kinderbetreuung*

In Abgrenzung zu Einrichtungen und Institutionen, welche die Betreuung von Kindern übernehmen, die nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen können und somit eine familienersetzende Funktion haben, weist die Bezeichnung „familienergänzend“ darauf hin, dass von Einrichtungen die Rede ist, die sich ergänzend zur Familie der Betreuung von Kindern annehmen. Die Bezeichnung familienergänzende Kinderbetreuung hat gegenüber den parallel gebräuchlichen Begriffen familienexterne Kinderbetreuung oder Fremdbetreuung den Vorteil, dass damit die Funktion der Betreuungseinrichtungen präziser erfasst wird. Weder Kindertagesstätten noch Tageseltern verstehen sich als Ersatz für die Herkunftsfamilie des Kindes. Der Begriff macht deutlich, dass Verantwortung und

---

<sup>2</sup> Die Vorlage verwendet durchgängig den Begriff Kindertagesstätten für Institutionen, welche auch Kinderkrippen oder Kinderhort genannt werden (vgl. § 3 Absatz 2 Buchstabe b FEB-Gesetz)

Wahl der Kinderbetreuung bei den Eltern liegen.

#### *Familie*

Familie wird in der Beziehung von Eltern und Kindern definiert. Er gilt auch für Ersatzfamilien, das heisst Pflegefamilien.

#### *Kinder*

Die Betreuung im Frühbereich bezieht sich auf Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten.

#### *Betreuungsformen*

Gemeint sind institutionalisierte professionelle Betreuungsangebote wie Kindertagesstätten und Tagesfamilien, nicht jedoch Spielgruppen, Kinderbetreuung im eigenen Haushalt und die sporadische Betreuung durch Nachbarn. Ob die Betreuung durch Verwandte abgegolten wird, regeln die Gemeinden.

#### *Frühbereich*

Der Frühbereich umfasst die Betreuung von Kindern ab vollendetem zweiten Monat bis zum Eintritt in den Kindergarten. Weil der Kindergarten eine Schulstufe bezeichnet, ist der Begriff „Vorschulbereich“ unklar und wird in der FEB-Gesetzgebung deshalb nicht verwendet.

#### *Objektfinanzierung*

Beiträge an die FEB-Einrichtungen (Kindertagesstätten, Tageselternorganisationen)

#### *Direkte Subjektfinanzierung bzw. Betreuungsgutschein*

Einkommensabhängige Beiträge im Frühbereich an die Erziehungsberechtigten für die Benützungskosten der FEB-Einrichtungen

#### *Indirekte Subjektfinanzierung*

Einkommensabhängige Gebühren der Erziehungsberechtigten für die Benützung der FEB-Angebote im Schulbereich.

### **2.2.2 Familienpolitische Bedeutung**

Familienformen und die familiäre Arbeitsteilung haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Dies betrifft die sinkende Anzahl Kinder pro Familie sowie die Zunahme der Einelternfamilien.

Gesamtschweizerisch nimmt ein Drittel aller Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren regelmässig familienergänzende Kinderbetreuung ausserhalb des eigenen Haushaltes in Anspruch – doppelt soviel wie vor zehn Jahren. Für stundenweise oder unregelmässige Betreuung springen oft Grosseltern, Bekannte und Nachbarn ein. Ist der Betreuungsbedarf grösser, bevorzugen Eltern institutionelle Angebote wie Kindertagesstätten oder

Tageseltern<sup>3</sup>.

Der hier beschriebene Wandel stellt die Familienpolitik vor neue Herausforderungen. Die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Revision des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (SGS 331) bezweckt eine Entlastung der Familien mit mittlerem Einkommen. Das am 9. Juni 2005 in Kraft getretene Familienzulagengesetz (SGS 838) gewährt Familien mit einem oder mehreren Kindern Zulagen, um eine finanzielle Belastung teilweise auszugleichen. Der Kanton hat damit wichtige familienpolitische Schritte unternommen. Der Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung ist ein weiterer Baustein von zentraler Bedeutung im Gefüge einer zeitgemässen und nachhaltigen Familienpolitik.

Für eine familienergänzende Kinderbetreuung gelten heute folgende Überlegungen:

Eltern sollen frei entscheiden können, wie sie die Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit aufteilen und ob und in welchem Umfang sie familienergänzende Betreuungsangebote in Anspruch nehmen wollen. Frauen ebenso wie Männern wird, wenn sie in die Familienphase eintreten, die Wahlfreiheit eingeräumt, entweder vollumfänglich die Betreuung ihrer Kinder selber an die Hand zu nehmen oder diese mit einer Erwerbstätigkeit zu verbinden. Die familienergänzende Kinderbetreuung erleichtert damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Eine Untersuchung zu Geburtenrate, Kinderwunsch und Kinderzahl in der Schweiz zeigt, dass neben der wichtigsten Voraussetzung, nämlich einer funktionierenden Partnerschaft, finanzielle Aspekte eine wichtige Rolle spielen. In einer Befragung wurden als wichtigste Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie genannt (Reihenfolge nach Häufigkeit der Nennungen): finanzielle Entlastung von Familien, flexiblere Arbeitsmöglichkeiten und eine Erweiterung der Betreuungsangebote<sup>4</sup>.

Eine qualitativ gute familienergänzende Kinderbetreuung trägt zur Entwicklung der Kinder bei, erleichtert den Übergang in die Schule und beeinflusst positiv den Schulbesuch. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integration von anderssprachigen Kindern und Kindern mit Migrationshintergrund. Sie sieht eine Unterstützung von besonders belasteten Familien mit behinderten Kindern vor.

### **2.2.3 Volkswirtschaftliche und standortrelevante Bedeutung**

Die öffentliche Förderung familienergänzender Kinderbetreuung ist nicht nur mit individuellen Vorteilen für Kinder und Eltern verbunden. Sie nützt gleichzeitig dem Staat und der Volkswirtschaft als Ganzes.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Investitionen in FEB setzt sich aus mehreren Ele-

---

<sup>3</sup> Familienbericht 2004, Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

<sup>4</sup> Littmann-Wernli / Schubert / Steiger; Einflussfaktoren der Geburtenrate in der Schweiz und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 2009



menten zusammen. Die Eltern profitieren von einem höheren Einkommen (verbesserte Möglichkeit für eine zusätzliche Erwerbstätigkeit, langfristig besserer Lohn), von einer besseren sozialen Sicherung und Finanzierung der Sozialversicherungen (z. B. Altersvorsorge), von verbesserten Arbeitsmarktchancen und einer höheren gesellschaftlichen Integration. Die Arbeitgeber finden eher Arbeitskräfte: Bessere Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte, Sicherung des unternehmenseigenen Wissens, wenn der Ausstieg während der Familienphase vermieden wird. Durch Vermeidung von Überbrückungs-, Fluktuations- und Wiedereingliederungskosten zahlen sich familienfreundliche Massnahmen für Unternehmen aus, beziehungsweise profitiert die Volkswirtschaft von familienfreundlichen Massnahmen des Staates<sup>5</sup>.

Das Wirtschaftswachstum hängt unter anderem von einem ausreichenden Angebot an qualifizierten Arbeitskräften und von der Produktivität der Erwerbstätigen ab. Eine Volkswirtschaft kann wachsen, wenn sie das Arbeitskräfteangebot erhöht oder wenn die Produktivität der Erwerbstätigen gesteigert wird.

Bezüglich Produktivität der Erwerbstätigen ist der Kanton Basel-Landschaft im gesamtschweizerischen Vergleich heute gut positioniert. Die im Vergleich zum schweizerischen Mittel überdurchschnittliche Produktivität ist der Hauptgrund für das höhere reale Bruttoinlandprodukt. Um diese Position zu halten, ist die regionale Wirtschaft auf ein ausreichendes, differenziertes Arbeitskräfteangebot angewiesen.

Gemäss dem mittleren Szenario des Bundesamts für Statistik zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2005-2030 nimmt die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter im Kanton Basel-Landschaft um etwa 6% ab. Dieser Rückgang des Arbeitskräfteangebots wird sich ohne Erhöhung der Erwerbsquote negativ auf das Wirtschaftswachstum auswirken.

In den letzten Jahren steht einer sinkenden Erwerbsquote der Männer im Kanton Basel-Landschaft eine steigende Erwerbsquote der Frauen gegenüber. Mit einem flächendeckenden FEB-Angebot wird die Möglichkeit für eine weiter zunehmende Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben und damit eine steigende Erwerbsquote weiter verbessert. Es wird zudem eine Optimierung der Rollenteilung bei der Erwerbstätigkeit zwischen Frau und Mann ermöglicht.

In Baselland sind heute zwei von drei Frauen mit Kindern unter sieben Jahren berufstätig, beim Schuleintritt der jüngsten Kinder sind es bereits drei von vier Müttern. In den meisten Familien arbeiten die Mütter Teilzeit und die Väter Vollzeit, in jeder zehnten Familie in Baselland arbeiten beide Eltern Vollzeit. Gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung möchte ein Viertel der Frauen mit Kindern unter 15 Jahren wieder erwerbstätig werden oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen. Fast die Hälfte davon bemängelt in die-

---

<sup>5</sup> Prognos AG, Basel: Betriebswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse familienfreundlicher Unternehmenspolitik, Basel 2005.

sem Zusammenhang das Fehlen einer geeigneten Kinderbetreuung<sup>6</sup>.

Alleinerziehende weisen eine deutlich höhere Erwerbsquote als Verheiratete auf. Von den über 3000 Alleinerziehenden (10% davon Väter) sind die Hälfte teilzeit-, 15% vollzeit- und rund ein Viertel nicht erwerbstätig. Alleinerziehende, aber auch Paarhaushalte mit drei und mehr Kindern, sind einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt. Alleinerziehende und ihre Kinder machen in Baselland einen Drittel aller durch Sozialhilfe unterstützten Personen aus.

Auch für den Bundesrat stellt die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufstätigkeit der Frauen eine wichtige Stossrichtung zur Erhaltung bzw. zur Steigerung der hohen Arbeitsmarktpartizipation dar. Er hat dies in seinem Wachstumsbericht bekräftigt.<sup>7</sup>

Eine Quantifizierung des volkswirtschaftlichen Nutzens der Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft liegt nicht vor. Es darf von einem ähnlich grossen Nutzen ausgegangen werden, wie er in verschiedenen Studien nachgewiesen wurde, welche das Kosten-Nutzenverhältnis von FEB untersucht haben. Als Beispiel sei eine vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) im Auftrag des Sozialdepartementes der Stadt Zürich erstellte Studie genannt, die das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Kindertagesstätten der Stadt Zürich ermittelt hat.<sup>8</sup> Die Studie kommt zum Schluss, dass jeder in FEB eingesetzte Franken der Gesellschaft drei bis vier Franken zurückbringt, was auf einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen der Kindertagesstätten der Stadt Zürich hindeutet. Eine auf realen Steuerzahlen der abgebenden Eltern und den realen Kosten beruhende Studie in der Gemeinde Horw<sup>9</sup> hat ergeben, dass für jeden Franken, den die Gemeinde ausgibt, Fr. 1.80 in Form von Steuererträgen oder nicht ausbezahlter Sozialhilfe an die Gemeinde zurückfliessen.

Laut der Einschätzung der Wirtschaftskammer Baselland zum Vernehmlassungsentwurf 2007 wird mit der Gesetzesvorlage bewusst ein Modell geschaffen, welches eine konkrete Unterstützung im Bereich der Nachfrage nach familienergänzenden Kinderbetreuungsleistungen schafft. Nach den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage darf mit einer hohen Zuverlässigkeit davon ausgegangen werden, dass aufgrund des so nachfragegesteuerten Marktes von Leistungserbringern ein entsprechendes Angebot bereit gestellt wird. Von einer direkten Verpflichtung der Wirtschaft beziehungsweise der Arbeitgeber wird in beiden Gesetzesvorlagen abgesehen, weil Arbeitgeber rechtlich aus-

---

<sup>6</sup> Bundesamt für Statistik: SAKE 2005.

<sup>7</sup> Der Wachstumsbericht: Determinanten des Schweizer Wirtschaftswachstums und Ansatzpunkte für eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern, April 2002.

<sup>8</sup> Kucera Müller, Karin / Bauer, Tobias, Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten. Sozialdepartement der Stadt Zürich, Zürich 2001.

<sup>9</sup> Von Bergen Matthias / Pfäffli Stefan; Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw - Abklärung des finanziellen Nutzens, Hochschule für Wirtschaft IRB, Luzern 2008

schliesslich auf Bundesebene zu neuen Leistungen oder Abgaben verpflichtet werden können

Die freiwillige direkte Unterstützung von Arbeitgebern gegenüber ihren Arbeitnehmenden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung bleibt weiterhin möglich. Solche nicht regulatorisch vorgeschriebenen und somit firmenspezifisch frei definierbaren Zusatzleistungen können für Arbeitgeber ein wichtiges Element beim Personalmarketing bilden.

Die öffentliche Hand profitiert von zusätzlichen Steuereinnahmen (durch erhöhte Einkommen der Eltern und Einkommen der in den Kindertagesstätten Beschäftigten) und gesparten öffentlichen Ausgaben (z.B. Sozialhilfe). FEB kann die Sozialisation und Integration der Kinder erleichtern und zur Verbesserung schulischer Leistungen beitragen, was sich wiederum positiv auf die Qualifikation der Jugendlichen für den Einstieg ins Berufsleben auswirkt. Das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung kann wesentlich zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Attraktivität des Kantons und der Gemeinden als Standort beitragen.

### **2.3 Bundesgesetz über Finanzhilfen für die familienergänzende Kinderbetreuung**

Seit 2003 besteht die Möglichkeit, für die Schaffung neuer Betreuungsplätze Bundesbeiträge als Anschubfinanzierung an die familienergänzende Kinderbetreuung zu beantragen<sup>10</sup>. Bis zum 13.2.2009 sind auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes im Kanton Basel-Landschaft 173 Plätze in 11 Kindertagesstätten und 146 Plätze in 10 schulergänzenden Angeboten – meist Mittagstische – mit finanzieller Hilfe des Bundes entstanden. Ausserdem werden 6 Tagesfamilienorganisationen für Projekte und Weiterbildung vom Bund finanziell unterstützt. Weitere Gesuche unter anderem für die Mittagsbetreuung an den Sekundarschulen sind hängig oder in der Zwischenzeit bewilligt, aber noch nicht abgerechnet worden.

Das Bundesgesetz ist bis zum 31. Januar 2011 befristet. Eine von beiden Räten überwiesene Motion fordert den Bundesrat auf, die Finanzhilfe für die familienergänzende Kinderbetreuung im Sinne einer Anschubfinanzierung fortzuführen. Der Bundesrat hat Ende Juni 2009 einen Entwurf der Änderungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in die Vernehmlassung gegeben. Die Änderungen sehen vor, die Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre bis zum 31. Januar 2015 zu verlängern und dem Bund die Möglichkeit einzuräumen, innovative Projekte der Kantone und Gemeinden im Bereich der Kinderbetreuung finanziell zu unterstützen. Mit der Weiterführung der Anschubfinanzierung durch den Bund kann also gerechnet werden.

---

<sup>10</sup> Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR 861

Der Bund ist grundsätzlich bereit, sowohl die Objektfinanzierung als auch Modelle der Subjektfinanzierung zu unterstützen. Wichtig für die Bewilligung der Gesuche ist eine langfristige Sicherstellung der Finanzierung durch Private, Gemeinden oder Kanton. Im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil hat der Kanton Basel-Landschaft bisher eher unterdurchschnittlich vom Bundesprogramm profitiert. Es wurden verhältnismässig wenige Gesuche eingereicht. Die Gründe sind vielschichtig. Einer dürfte das Fehlen einer Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf kantonaler Ebene sein.

## **2.4 Gesetzgebung in anderen Kantonen**

Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht der erste Kanton, der sich zum Erlass gesetzlicher Bestimmungen über FEB entscheidet. Eine Mehrheit der Kantone regelt bereits heute die familienergänzende Kinderbetreuung in der kantonalen Gesetzgebung. Andere Kantone sind wie der Kanton Basel-Landschaft im Gesetzgebungsverfahren. Die Gesetzgebungen unterscheiden sich stark. Sie reichen von einem unverbindlichen Aufforderungscharakter, meist an die Gemeinden, bis zu detaillierten Angebots- und Finanzierungsregelungen. Gemeinsam ist den Gesetzgebungen, dass sich die Eltern einkommensabhängig an den Kosten der Betreuung beteiligen müssen und dass sich die Aufforderung zur Bereitstellung der Angebote und die Finanzierung an die Gemeinden beziehungsweise an den Schulträger richten. In einigen Kantonen beteiligt sich der Kanton an den FEB-Kosten der Gemeinden. Die FEB-Angebote sind in der Nutzung freiwillig und der Ausbau richtet sich nach dem Bedarf.

Von den drei Nachbarkantonen, Basel-Stadt, Aargau, Solothurn, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Gesetz vom 17. September 2003 betreffend die Tagesbetreuung von Kindern, SG 815.100).

Im Kanton Aargau ist die familienergänzende Kinderbetreuung im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz geregelt. Eines der vier Vorhaben im Rahmen des Bildungskleeblatts betrifft die Einführung von familienergänzenden Betreuungsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule einschliesslich des Kindergartens. Nach der Ablehnung aller Vorlagen ist offen, ob und wie die Tagesstrukturen im Schulbereich weiter verfolgt werden.

Der Kanton Solothurn arbeitet an einer Regelung der Tagesstrukturen. Die Gemeinden sollen für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Volksschule eine ausreichende Versorgung mit schul- und familienergänzenden Betreuungsangeboten sicherstellen.

## **3 Vernehmlassungsentwurf 2007 FEB im Früh- und Schulbereich, weiteres Vorgehen**

### **3.1 Vernehmlassungsentwurf 2007 FEB im Früh- und Schulbereich**

Der erste Entwurf für ein Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Früh-

und im Schulbereich ging zwischen Oktober 2007 und Februar 2008 in die Vernehmlassung.

Der Vernehmlassungsentwurf 2007 bezweckte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, indem er im Frühbereich und im Schulbereich die familienergänzende Kinderbetreuung fördert und darin die Familien mit Kindern bis zu 16 Jahren finanziell und organisatorisch entlastet. Er ging von den bestehenden strukturellen Rahmenbedingungen aus, sowohl bei der Definition familienergänzender Kinderbetreuung (Krippen, Tagesstätte und -familien / unterrichtsfreier Samstag, Blockzeiten, Mittagstische, Aufgabenhilfe und Nachmittagshorte im Umfeld der Schulen oder an den Schulen selber) als auch bei den staatlichen Ebenen (Gemeinde: Früh- und Vorschulbereich sowie Kindergarten- und Primarschulbereich / Kanton: Sekundarschul- und Sonderschulbereich).

Die finanzielle Entlastung der Familien setzte der Vernehmlassungsentwurf 2007 direkt um, indem er für die Familien einkommensabhängige Beiträge an deren Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich (= direkte Subjektfinanzierung) oder einkommensabhängige Benützungsgebühren im Kindergarten-, Primar- und Sekundarschulbereich (= indirekte Subjektfinanzierung) vorsah.

Mit der direkten Subjektfinanzierung im Frühbereich werden gemäss Vernehmlassungsentwurf 2007 die öffentlichen Mittel an die Nachfrageseite, d.h. an die Erziehungsberechtigten mit entsprechendem Bedürfnis ausgerichtet, und nicht an die Institutionen, d.h. an die Angebotsseite. Dies stellt zum einen den bedarfsgerechten Einsatz der Mittel sicher und zum anderen wird damit den Eltern ermöglicht, sich die Betreuungseinrichtung ihrer Wahl (Tagesstätte oder Tagesfamilie, innerhalb oder ausserhalb des Kantons) auszusuchen.

Im Schulbereich regelte der Vernehmlassungsentwurf 2007 die Finanzierung der familienergänzenden Betreuung von Kindern während ihres Kindergarten-, Primar- und Sekundarschulbesuches, die durch die Schulträger angeboten wird. Er verlangte von den Schulträgern, dass sie die familienergänzende Kinderbetreuung anbieten und zwar in demjenigen mengenmässigen Umfang, in welchem sie von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler nachgefragt wird. Zudem schrieb der Vernehmlassungsentwurf 2007 vor, dass die Schulträger für die familienergänzende Kinderbetreuung Benützungsgebühren verlangen, die einkommensabhängig abgestuft sind (indirekte Subjektfinanzierung). Mit der schulnahen Organisation des Angebotes durch den Schulträger gemäss Vernehmlassungsentwurf können Schulbetrieb und familienergänzende Kinderbetreuung koordiniert werden. Das freiwillige FEB-Angebot für Schülerinnen und Schüler der Volksschule umfasste gemäss Vernehmlassungsentwurf die Betreuung und Verpflegung über den Mittag (Mittagstisch) sowie die Betreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen oder im Anschluss an den Nachmittagsunterricht und erstreckte sich von Montag bis Freitag auf die Zeit zwischen 12 und 18 Uhr. Für alle Schülerinnen und Schüler erfolgt der Vormittagsunterricht im Rahmen von Blockzeiten.

Die kantonal einheitlichen Beiträge und Benützungsgebühren wurden von der finanziel-

len Leistungskraft sowie im Frühbereich vom zeitlichen Bedarf für die berufliche Tätigkeit abhängig gemacht. Mit der Anknüpfung am Einkommen der Familien sollte den ungleichen finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen der heutigen Familienformen Rechnung getragen werden. Der von den Eltern zu zahlende Teil der beitragsberechtigten Kosten aller FEB-Angebote nimmt ab 50'000 Franken mit steigendem Einkommen nach einer in der Verordnung zu definierenden linearen Skala zu. Eltern bezahlen im Frühbereich ab einem massgebenden Einkommen von ungefähr 130'000 Franken die ganzen beitragsberechtigten Kosten, im Kindergarten und an der Primarschule ab einem Einkommen von etwa 85'000 Franken und auf der Sekundarschule ab etwa 100'000 Franken. Für Haushalte mit mehr als einem Kind sind Ermässigungen vorgesehen.

Nach dem Vernehmlassungsentwurf 2007 sollen die Gemeinden die einkommensabhängigen Beiträge im Frühbereich vollziehen und finanzieren sowie die nach Abzug der einkommensabhängigen Benützungsgebühren verbleibenden FEB-Aufwände ihrer Kindergärten und Primarschulen. Der Kanton ist zuständig für die Qualitätskontrolle und die Aufsicht.

Der Kanton vollzieht und finanziert die nach Abzug der einkommensabhängigen Benützungsgebühren verbleibenden FEB-Aufwände der Sekundar- und Sonderschulen. Diese Aufgabenteilung erfolgt analog zur Aufgabenteilung im Schulbereich (mit Ausnahme des gebundenen Finanzausgleichs). Der Kanton ist zuständig für die Organisation und die Finanzierung der FEB-Angebote an den Sekundar- und Sonderschulen und übt die Qualitätskontrolle und die Aufsicht aus.

## **3.2 Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens**

### **3.2.1 Überblick**

Das FEB-Gesetz ist im Grundsatz mehrheitlich begrüsst worden. Insbesondere einzelne grössere Gemeinden haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Kontrovers sind jedoch die Meinungen zu den konkreten Vorschlägen ausgefallen. Von den Parteien lehnt einzig die SVP eine FEB-Gesetzgebung grundsätzlich ab.

Umstritten waren die Gesamtkosten und deren Aufteilung auf Kanton und Gemeinden. Zahlreiche Gemeinden und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden haben sich dagegen gewehrt, dass der Kanton den Gemeinden eine neue Aufgabe übertrage, detaillierte Bestimmungen erlasse, die Finanzierung aber weitgehend den Gemeinden übertrage.

Die Stellungnahmen der politischen Parteien zur Finanzierung fielen unterschiedlich aus. Bedenken zur alleinigen Kostentragung durch die Gemeinden, vor allem im Frühbereich, haben CVP, EVP, Grüne und SP geäussert. Die FDP fordert im Frühbereich eine Anschubfinanzierung durch den Kanton und eine Berücksichtigung der Auswirkungen im neuen kantonalen Finanzausgleich. In allen Stellungnahmen wird die einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern begrüsst, jedoch werden Skala, Unter- und Ober-

grenzen kontrovers beurteilt.

Die FDP und der Verband für Sozialhilfe (VSO BL) schlagen vor, in einem FEB-Gesetz nur den Frühbereich zu regeln und FEB im Schulbereich mit Anpassungen des Bildungsgesetzes zu regeln. Grüne, SP und Gewerkschaftsbund BL äussern Bedenken gegenüber der Subjektfinanzierung im Frühbereich und schlagen stattdessen ein Recht auf einen Betreuungsplatz vor. In verschiedenen Stellungnahmen wird bemängelt, dass der Gesetzesentwurf zu wenig auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht nehme.

*Nachfolgend werden aus den Vernehmlassungsantworten die Bemerkungen zu FEB im Frühbereich ausführlich dargestellt und aus der Sicht des Regierungsrats kommentiert.*

### **3.2.2 Parteien**

Die **CVP** begrüsst grundsätzlich den Gesetzesentwurf, der einen Meilenstein im Hinblick auf die flächendeckende familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft darstelle, allerdings gehe dieser Leistungsausbau vor allem zulasten der Gemeinden. Es fehle jeder Anreiz, Kosten zu optimieren, indem das Gesetz kein gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der FEB-Angebote für Kindergärten und Primarschulen vorsehe. Die Gemeinden sollten daher dieses Angebot im Verbund mit anderen Gemeinden durchführen können (z.B. auch Betreuungen während den Schulferien).

*Stellungnahme des Regierungsrates: Gemäss dem in dieser Vorlage unterbreiteten, überarbeiteten Entwurf (kurz: FEB-Gesetz) beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung im Frühbereich mit der Anschubfinanzierung der Kindertagesstätten und den Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals. Die Gemeinden richten Beiträge an die Erziehungsberechtigten aus. Aufgrund der Nachfrage der Erziehungsberechtigten wird durch private Institutionen auf dem Markt das FEB-Angebot geschaffen und ausgebaut. FEB-Angebote können auch im Frühbereich von den Gemeinden gemeinsam bereit gestellt werden. Die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit ist also gewährleistet.*

Die **EVP** befürwortet grundsätzlich den Gesetzgebungsbedarf, betont aber, dass die Verantwortung für die Kindererziehung primär bei den Eltern liegen müsse. Daher müsse sich der Kanton nicht nur um die familienergänzende Kinderbetreuung kümmern, sondern er müsse auch die Elternbildung fördern und finanziell unterstützen. Die Tageselternbetreuung müsse ebenfalls ausgebaut werden, da diese Betreuungsart in vielen Fällen bedarfsgerechter und kostengünstiger angeboten werden könne. Die in der Infrastudie berechnete potentielle Nachfrage von 1'800 Plätzen sei sehr hypothetisch und eher unrealistisch. Die direkte Subjektfinanzierung im Frühbereich und die indirekte Subjektfinanzierung im Schulbereich scheinen sinnvoll zu sein. Von Gemeinden mit grossem Nachfragebedarf an Betreuungsplätzen und von kleinen Gemeinden im oberen Kantonsteil müsse ein Personalbedarf erbracht werden. Damit die Ablehnung von Beiträgen an Verwandte in allen Gemeinden gleich behandelt werde, müsse das verwandtschaftsähnliche Verhältnis in der Verordnung klarer definiert werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: Mit dem Betreuungsgutschein wird der Ausbau der Tageselternbetreuung gemäss dem Bedürfnis in der Gemeinde gefördert. Aufgrund der Nachfrage der Erziehungsberechtigten werden von den Privaten FEB-Angebote zur Verfügung gestellt. § 5 Abs. 3 FEB-Gesetz definiert das verwandtschaftsähnliche Verhältnis. Die in der Infrastudie ermittelte potentielle Nachfrage entspricht einer Obergrenze, welche mit dem derzeitigen Fortschritt des Strukturwandels der Familien bei gleichzeitig stetigem Wirtschaftswachstum aus heutiger Sicht frühestens 2024 erreicht wird.

Die **FDP** begrüsst das Gesetz, denn die Betreuungsangebote seien ein wesentliches Element einer zukunftsgerichteten Gesellschaftspolitik. Die Etablierung flächendeckender Betreuungsangebote entspreche einem Positionspapier der FDP. Es müsse ein Beitrag der Arbeitgeber sein, die Einsatzzeiten von Arbeitnehmern mit familiären Betreuungsaufgaben den Betreuungszeiten so weit als möglich anzupassen. Den Kosten dürfe nicht die einzige Priorität zukommen, denn diese könnten durch Einsparungen in anderen Bereichen wieder kompensiert werden. Die subjektbezogene Finanzierung stärke bestehende Organisationen und erschwere das Entstehen neuer Anbieter. Daher müsse der Kanton für die Schaffung neuer Betreuungsangebote eine Anschubfinanzierung vorsehen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen müssen im Rahmen der Neuverhandlungen über den Finanzausgleich adäquat berücksichtigt werden. Für die Kosten werde die Ausgestaltung der Qualitätsanforderungen ein entscheidender Faktor sein. Die Erläuterungen über die Bestimmungen des anrechenbaren Einkommens seien zu überprüfen und es sei eine Definition der massgeblichen Bemessungsgrundlage angezeigt. Zu begrüessen sei der Ausschluss von Beiträgen bei verwandtschaftsähnlichen Verhältnissen.

Stellungnahme des Regierungsrates: Die Anschubfinanzierung der Kindertagesstätten durch den Kanton wird in § 13 FEB-Gesetz geregelt und die Definition des massgebenden Einkommens ist in § 8 FEB-Gesetz enthalten. Die finanziellen Auswirkungen von FEB auf die Gemeinden können erst nach einigen Jahren definitiv beurteilt werden und sind dann im Rahmen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen.

Die **Grünen Baselland** begrüessen die Vorlage, denn die meisten Kantone hätten bereits eine solche Regelung beschlossen. Sie fordern ein Recht auf familienergänzende Kinderbetreuung. Als Kleinkinder müssen Kinder gelten, die älter als 3 Monate seien. Die Kostenbeteiligung des Kantons auf Vorschul- und Primarschulstufe sei notwendig und angemessen, denn der Kanton profitiere von der vermehrten Berufsarbeit steuerlich am meisten. Für steuerbare Einkommen von 50'000 bis 75'000 werde eine Progressionsskala mit tieferen Beiträgen gefordert. Die Betreuungsplätze im Frühbereich sollten zu zwei Drittel durch den Kanton und zu einem Drittel durch die Gemeinden finanziert werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: Mit dem FEB-Gesetz werden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner FEB beanspruchen können, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein individuelles Recht auf FEB muss deshalb nicht eingeführt werden. Die Untergrenze von 2 Monaten für Kleinkinder wurde für den Fall gewählt, wo die Mutter infolge von Schwangerschafts-



*komplifikationen nur den minimalen Mutterschaftsurlaub von 8 Wochen beziehen kann. Im Frühbereich beteiligt sich der Kanton an der Anschubfinanzierung von Kindertagesstätten, an den Weiterbildungskosten des FEB-Personals, an der Beratung und an der Vollzugsaufsicht. § 6 Abs. 1 Bst. a FEB-Gesetz legt aus sozialpolitischen Gründen fest, dass bis zum einem massgebenden Einkommen von 60'000 Fr. ein Beitrag von 110 bzw. 11 Fr. gewährt wird.*

Die **SP** begrüsst den Gesetzesentwurf als wichtigen Schritt in der kantonalen Familienpolitik. Grundsätzlich soll jedes Kind Anrecht auf einen Betreuungsplatz haben, wobei die direkten Kosten in Relation zum Familieneinkommen stehen müssen. Kanton und Gemeinden sollen den Frühbereich finanzieren, weil auch der Kanton von den zusätzlichen Steuereinnahmen profitiere. Die SP bezweifle, ob mit der direkten Subjektfinanzierung im Frühbereich genügend Betreuungsplätze geschaffen werden können. Eine effektive Steuerung des Angebots könne nur durch die Gemeinden mittels indirekter Subjekthilfe erfolgen, wie sie für die schulergänzenden Angebote vorgesehen sei. Begrüsst werde die kantonal einheitliche Festlegung der Elternbeiträge und eine grosszügige Befreiung von tiefen Einkommen. Bei Einkommen um 50'000 Franken müsse kein linearer, sondern ein sanfterer Einstieg in die Kostenbeteiligung erfolgen. Der Bezugsrahmen für die Berechnung der Elternbeiträge müsse gesetzlich fixiert sein. Bei Ermässigungen für Haushalte mit mehreren Kindern bevorzuge die SP die Berücksichtigung bei der Festlegung des massgebenden Einkommens (Einkommensabzug). Wenn eine Betreuungsperson einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sei, dann sollen auch verwandtschaftsähnliche Betreuungsverhältnisse beitragsberechtigt sein. Zu prüfen sei, ob der Kanton nicht Beiträge an die Tagesfamilienorganisationen leisten müsse. Als Kleinkinder sollten Kinder gelten, die älter als 3 Monate sind, denn eine zu früh einsetzende familienergänzende Kinderbetreuung solle die Mutter-Kind-Beziehung nicht behindern.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Mit dem FEB-Gesetz werden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner FEB beanspruchen können, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein individuelles Recht auf FEB muss deshalb nicht eingeführt werden. Im Frühbereich beteiligt sich der Kanton an der Anschubfinanzierung von Kindertagesstätten, der Förderung der Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals, der Beratung und der Vollzugsaufsicht. Die Untergrenze von 2 Monaten für Kleinkinder wurde für den Fall gewählt, wo die Mutter infolge von Schwangerschaftskomplikationen nur den minimalen Mutterschaftsurlaub von 8 Wochen beziehen kann. Die Definition des massgebenden Einkommens wird in § 8 FEB-Gesetz unabhängig vom steuerbaren Einkommen geregelt. Daher ist vorgesehen, dass die Abzüge für mehrere Kinder nicht vom steuerbaren Einkommen erfolgen, sondern vom massgebenden Gesamteinkommen, wie in § 8 FEB-Gesetz umschrieben. § 5 Abs. 3 FEB-Gesetz definiert das verwandtschaftsähnliche Verhältnis. Gemäss § 14 FEB-Gesetz kann der Kanton im Interesse der Qualitätssicherung Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals leisten.*

Die **SVP** lehnt den Gesetzesentwurf ab, der die Einrichtung eines flächendeckenden Kinderbetreuungssystems durch den Staat bezwecke. Traditionelle Familien, welche das

staatliche Kinderbetreuungssystem nicht benutzen, seien gezwungen, dieses zwangsweise mitzufinanzieren. Beharre der Regierungsrat auf dem Gesetzesentwurf, so müsse der Kanton dafür sorgen, dass die traditionellen Familien ebenfalls nach Massgabe ihrer Leistungskraft gleich hohe Beiträge wie die Kosten der nicht in Anspruch genommenen familienergänzenden Kinderbetreuung erhielten. Die SVP lehne es ab, die Erziehungsverantwortung gänzlich dem Staat zu übertragen. Wenn Familien die Betreuung ihrer Kinder nicht persönlich übernehmen können, seien andere Lösungen (Betreuungen durch Verwandte und Bekannte, Nachbarschaftshilfe, gegenseitige Betreuung durch Eltern von Klassenkameraden) vorzusehen. Für die SVP wäre ein solches Gesetz einzig dann haltbar, wenn es keine neuen Aufgaben für Kanton und Gemeinden schaffen würde, ausschliesslich an bestehenden Kinderbetreuungsangeboten der Privaten anknüpfen und diese mit angemessenen Förderungsmassnahmen unterstützen würde. In finanzieller Hinsicht sei die Vorlage nicht zu verantworten. Der Gesetzesentwurf auferlege den Gemeinden Pflichten, welche diese finanziell, organisatorisch und personell überfordere. Die obere Einkommensbegrenzung von 130'000 Franken sei herabzusetzen.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Das FEB-Gesetz bezweckt den Ausbau und die Förderung der teilweise heute bereits bestehenden familienexternen FEB-Angebote. Die Steigerung des FEB-Angebots liegt im Interesse unserer Kantonsbevölkerung, sowohl unter gesellschafts- und familienpolitischen Überlegungen als auch zur Förderung der Standortattraktivität unseres Kantons. Das FEB-Gesetz delegiert die Erziehungsverantwortung nicht von den Eltern an den Staat. Es soll im Gegenteil die Eltern bei Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben nachhaltig unterstützen und die Familien stärken. Die Kantonsverfassung (§ 107 Absatz 1) verpflichtet die kantonalen Behörden, die Familien zu schützen. Die FEB-Angebote sind im Sinne des Subsidiaritätsprinzips anzuwenden: Sie gelten dort und insoweit, als Familien auf die Nutzung des FEB-Angebots angewiesen sind. Bereits heute verfügen zahlreiche Gemeinden über eigene FEB-Angebote: Mit dem FEB-Gesetz wird nach dem Verständnis des Regierungsrats also keine neue Aufgabe geschaffen.*

### **3.2.3 Verbände**

Der **Gewerkschaftsbund Baselland (GBL)** begrüsst den Gesetzesentwurf als wichtigen Schritt in der kantonalen Familienpolitik. Grundsätzlich solle jedes Kind Anrecht auf einen Betreuungsplatz haben, wobei die direkten Kosten in Relation zum Familieneinkommen stehen müssen. Kanton und Gemeinden sollen den Frühbereich finanzieren, weil auch der Kanton von den zusätzlichen Steuereinnahmen profitiere. Der GBL bezweifle, ob mit der direkten Subjektfinanzierung im Frühbereich genügend Betreuungsplätze geschaffen werden können. Eine effektive Steuerung des Angebots könne nur durch die Gemeinden mittels indirekter Subjekthilfe erfolgen, wie sie für die schulergänzenden Angebote vorgesehen sei. Begrüsst werde die kantonal einheitliche Festlegung der Elternbeiträge und eine grosszügige Befreiung von tiefen Einkommen. Bei Einkommen um 50'000 Franken müsse kein linearer, sondern ein sanfterer Einstieg in die Kostenbeteiligung erfolgen. Da in der Einkommensgrenze auch virtuelle Einkommen (Eigenschaftswert etc.) enthalten sei, sei diese höher als bei 130'000 Franken anzusetzen. Bei

Ermässigungen für Haushalte mit mehreren Kindern bevorzuge der GBL die Berücksichtigung bei der Festlegung des massgebenden Einkommens (Einkommensabzug). Wenn eine Betreuungsperson einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sei, dann sollen auch verwandtschaftsähnliche Betreuungsverhältnisse betragsberechtigt sein. Als Kleinkinder sollten Kinder gelten, die älter als 3 Monate sind, denn eine zu früh einsetzende familienergänzende Kinderbetreuung solle die Mutter-Kind-Beziehung nicht behindern.

Stellungnahme des Regierungsrates: Mit dem FEB-Gesetz werden die Rahmenbedingungen geschaffen, damit alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner FEB beanspruchen können, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein individuelles Recht auf FEB muss deshalb nicht eingeführt werden. Die Untergrenze von 2 Monaten für Kleinkinder wurde für den Fall gewählt, wo die Mutter aufgrund von Schwangerschaftskomplikationen nur den minimalen Mutterschaftsurlaub von 8 Wochen beziehen kann. Die Definition des massgebenden Einkommens wird in § 8 FEB-Gesetz unabhängig vom steuerbaren Einkommen geregelt. § 5 Abs. 3 FEB-Gesetz definiert das verwandtschaftsähnliche Verhältnis. Gemäss § 14 FEB-Gesetz kann der Kanton im Interesse der Qualitätssicherung Beiträge an die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals leisten. Werden mehrere Kinder einer Familie in einer FEB-Einrichtung betreut, wird gemäss § 8 Abs. 1 Bst. h FEB-Gesetz ein Abzug von 10'000 Franken vom massgebenden Gesamteinkommen - wie es im FEB-Gesetz umschrieben ist - vorgenommen.

Der **VPOD Region Basel** begrüsst es, dass für die familienergänzende Kinderbetreuung die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden. Im Frühbereich lehnt er die direkte Subjektfinanzierung ab und befürwortet die Objektfinanzierung mit einem Leistungsauftrag. Bei den Elternbeiträgen wird die Befreiung der tiefen Einkommen und die Abstufung nach dem Einkommen grundsätzlich begrüsst. Der Einstieg in die Kostenbeteiligung ab einem Einkommen von 50'000 Franken müsse aber sanfter gestaltet werden und die Skala solle nicht linear ausgestaltet werden. Bei Familien mit mehreren Kindern solle dies bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens berücksichtigt werden. Die Beitragsverweigerung bei verwandtschaftsähnlichen Verhältnissen sei zu streichen, denn es gebe keinen Grund dafür, dass die Gemeinde diese Fälle nicht mitfinanzieren solle. Kleinkinder sollen frühestens ab 3 Monaten familienextern betreut werden.

Stellungnahme des Regierungsrates: Wie der Bund hat sich auch der Kanton für die Subjektfinanzierung im Frühbereich entschieden: Auf diese Weise soll zum einen erreicht werden, dass im Kanton insgesamt ein nachfragegerechtes FEB-Angebot zur Verfügung stehen wird. Andererseits sollen die Eltern selbständig bestimmen können, wo (z. B. in der Wohngemeinde oder in der Arbeitsplatzgemeinde) sie das aus ihrer Sicht am besten geeignete Angebot nutzen wollen. § 5 Abs. 3 FEB-Gesetz definiert das verwandtschaftsähnliche Verhältnis. Werden mehrere Kinder einer Familie in einer FEB-Einrichtung betreut, wird gemäss § 8 Abs. 1 Bst. h FEB-Gesetz ein Abzug von 10'000 Franken vom massgebenden Einkommen vorgenommen. Die Untergrenze von 2 Monaten für Kleinkinder wurde für den Fall gewählt, wo die Mutter wegen Schwangerschaftskomplikationen nur den minimalen Mutterschaftsurlaub von 8 Wochen beziehen kann.

Der **Verband des Staats- und Gemeindepersonals** (VSG) begrüsst es, dass mit dem Gesetz die familienergänzende Kinderbetreuung angeboten werden soll. Die Finanzierung im Frühbereich mit Betreuungsgutscheinen (direkte Subjektfinanzierung) sei eine interessante Option, weil somit die Eltern frei entscheiden könnten, wem sie ihr Kind anvertrauen wollen. Nicht beantwortet werde die Frage, wie der Kanton Basel-Landschaft als grosser Arbeitgeber genügend Betreuungsplätze bereitstellen wolle. Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons kämen leider nicht in den Genuss von Betreuungsgutscheinen, da die Nachbarkantone keine Betreuungsgutscheine kennen.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Es ist nicht Aufgabe des FEB-Gesetzes zu regeln, wie der Kanton seine Verantwortung als Arbeitgeber gegenüber Mitarbeitenden mit Betreuungsaufgaben wahrnimmt. Zur Zeit evaluiert der Kanton, ob und wie er FEB-Angebote für seine Mitarbeitenden bereit stellen kann.*

Der **KV Baselland**, der seit 2001 eine Kinderkrippe in Oberwil und seit 2005 ein Tagesheim in Liestal betreibt, befürwortet den Gesetzesentwurf. Die subjektbezogene Finanzierung führe dazu, dass bestehende Organisationen gestärkt würden, erschwere aber den Ausbau und das Entstehen neuer Leistungsangebote. Daher müsse der Kanton mit einer Anschubfinanzierung für die Schaffung neuer Betreuungsangebote sorgen. Da im Frühbereich die Finanzierung durch die Gemeinden erfolge, müssten die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen im Rahmen der Neuverhandlungen des Finanzausgleichs adäquat berücksichtigt werden.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Die Anschubfinanzierung der Kindertagesstätten wird in § 13 FEB-Gesetz geregelt. Die finanziellen Auswirkungen von FEB auf die Gemeinden können erst nach einigen Jahren definitiv beurteilt werden. Dann wird es auch möglich sein, die Auswirkungen im Finanzausgleich zu berücksichtigen.*

Die **Wirtschaftskammer Baselland** begrüsst das Gesetz, da bei der Wohnortwahl einer Familie das Angebot von externer Kinderbetreuung zunehmend wichtiger werde. Im Hinblick auf den Standort Baselland, der über genügend qualifizierte Fachkräfte verfügen müsse, sei das Gesetz wichtig. Die Subjektfinanzierung werde befürwortet, da dadurch das Angebot der Leistungserbringer auf dem freien Markt über die Nachfrage gesteuert werde. In der Verordnung müssen die Modalitäten für die Gewährung der Beiträge klar geregelt werden und sich ausschliesslich an der Einkommenssituation orientieren.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Das für die Beitragsbemessung massgebende Einkommen wird in § 8 FEB-Gesetz geregelt.*

Der **Verband Tagesfamilien Nordwestschweiz** (VTN) begrüsst den Gesetzesentwurf sehr. Der VTN unterstütze es sehr, dass hinsichtlich der Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen die Aus- und Weiterbildung verlangt werde. Der VTN, der diese Aus- und Weiterbildung bereits heute durchführe, könne dies gewährleisten, weil er heute durch den Kanton unterstützt werde. Die Verpflichtung zur finanziellen Unterstützung des

VTN, die im Entwurf fehle, müsse unbedingt aufgenommen werden. Es sollte auch möglich sein, dass innerhalb der Verwandtschaft die Betreuung über eine Tageselternorganisation, die in der Erfahrung eher selten vorkomme, bezahlt werde. Daher sei die Beitragsverweigerung für verwandtschaftsähnliche Betreuungsverhältnisse zu streichen.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Gemäss § 14 FEB-Gesetz kann der Kanton im Interesse der Qualitätssicherung Beiträge für die Aus- und Weiterbildung an Tageselternorganisationen (wie der VTN) leisten. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung, wonach der VTN unterstützt werde, ist also nicht erforderlich. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit wäre eine solche, den VTN privilegierende spezifische Regelung auch nicht zulässig. Beiträge werden bei Vorliegen von verwandtschaftsähnlichen Verhältnissen verweigert. Diese werden nun in § 5 Absatz 3 FEB-Gesetz definiert.*

Der Verein **KISS Nordwestschweiz**, welcher sich mit der Vermittlung von Plätzen in Kindertagesstätten, Spielgruppen, Mittagstischen und Tagesschulen befasst, begrüsst die Vorlage sehr. Die Subjektfinanzierung weise gegenüber der Objektfinanzierung grosse Vorteile auf und ermögliche die Durchlässigkeit der kommunalen und kantonalen Grenzen, was gerade für die Agglomeration Basel wichtig sei. Die qualitätsrelevanten Ansprüche werden massvoll berücksichtigt. Das Fazit der Infras-Studie mit einer potentiellen Nachfrage von rund 5'000 Kindern im Vorschulalter und einer Bereitstellung von zusätzlichen 1'800 Plätzen sei übertrieben.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Die in der Infras-Studie ermittelte potentielle Nachfrage entspricht einer Obergrenze, welche mit dem derzeitigen Fortschritt des Strukturwandels der Familien bei gleichzeitig stetigem Wirtschaftswachstum aus heutiger Sicht frühestens 2024 erreicht werden könnte.*

Der **Verband für Sozialhilfe BL** (VSO BL) begrüsst das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung. Da dieses Gesetz und das bestehende Bildungsgesetz zu Doppelspurigkeiten führen könne, müsse in einer separaten Vorlage das Bildungsgesetz geändert werden. Bei der Berechnung der finanziellen Leistungskraft sollte neben dem Einkommen auch das Vermögen einbezogen werden.

*Stellungnahme des Regierungsrates: Die FEB-Gesetzgebung wird in zwei Erlasse aufgeteilt. Der Frühbereich wird in diesem Gesetz und der Schulbereich im Bildungsgesetz geregelt. Die Faktoren des massgebenden Einkommens sind in § 8 FEB-Gesetz geregelt, wobei die Einkünfte aus Vermögen berücksichtigt werden.*

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) begrüsst es grundsätzlich, dass der Kanton Vorschläge über den Ausbau der familienexternen Kinderbetreuung unterbreitet. Der Gesetzesentwurf sei aber für den VBLG nicht akzeptabel, weil der Kanton damit eine neue Aufgabe definiere und diese zum Vollzug und zur Finanzierung an die Gemeinden weitergebe. Dies stehe im Widerspruch zum Subsidiaritätsprinzip im Sinne der Selbständigkeit der Gemeinden und zum Prinzip der Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, wonach mit einer Aufgabe auch die Kompetenzen und

die Verantwortung an die entsprechende Staatsebene zu übertragen seien. Im Sinne einer richtigen Aufgabenteilung müsse sich das Gesetz darauf beschränken, die Zuständigkeiten festzulegen, die Gemeinden zu verpflichten, bei ausgewiesenem Bedarf ein entsprechendes Angebot zu gewährleisten und dies gemäss Leistungsfähigkeit über Beiträge zu finanzieren. Zudem sei darzulegen, wie die mit dieser Aufgabe verbundenen neuen Lasten kompensiert werden sollen. Im Hauptstandpunkt werde der vorliegende Entwurf abgelehnt. Die Aussagen, die zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden gemacht würden, seien sehr pauschal und würden über die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden keine Informationen geben. Es fehle eine Aussage zum Lastenausgleich für die Gemeinden. Es sei unverständlich, weshalb die Gemeinden für die Finanzierung der hohen Kosten im Frühbereich aufzukommen haben. Unter Berücksichtigung des Mutterschaftsurlaubs von 14 Wochen seien erst Kleinkinder, die älter als 3 Monate seien, zu betreuen. Die Qualitätsstandards für Leistungen, die von den Gemeinden finanziert werden sollten, seien in der Verordnung zu regeln. Das Prinzip des Betreuungsgutscheins im Frühbereich weise einige Vorzüge aus. Es könne ihm aber nur zugestimmt werden, wenn sich regionale Differenzen berücksichtigen lassen oder wenn sich ein vernünftiger Ausgleich für besonders belastete Gemeinden finden lasse. Die Kann-Regelung, wonach die Gemeinde bei einem verwandtschaftlichen oder verwandtschaftsähnlichen Verhältnis festlegen könne, ob sie die Beiträge gewähre, werde begrüsst. Es sei unverständlich, dass die von den Gemeinden zu gewährenden Beiträge bis ins Detail einheitlich festgelegt werden, obwohl die Lebenshaltungskosten und die Finanzkraft der Gemeinden unterschiedlich seien.

*Stellungnahme des Regierungsrates: FEB im Frühbereich ist für die Gemeinden keine völlig neue Aufgabe, sondern sie wird von vielen Gemeinden bereits heute als solche akzeptiert und praktiziert. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf gibt das FEB-Gesetz den kantonalen Rahmen für die Gemeindebeiträge vor, welcher einheitliche FEB-Standards innerhalb des ganzen Kantons gewährleisten soll. Die Gemeinden können durch Reglement unter Beachtung der vom Kanton festgesetzten Eckwerte den Beitrag von 110 Fr. bzw. 11 Fr. auf 80 Fr. bzw. 8 Fr. herabsetzen und die Herabsetzung und Verminderung der Beitragssätze anders reglementieren. Ihr Handlungsspielraum zur Ausgestaltung der Beiträge gemäss den ortsspezifischen Eigenheiten und der lokalen Finanzkraft ist somit vorhanden (siehe Tabelle gemäss Anhang 3 der Vorlage).*

*Die Fachstelle für Familienfragen hat eine Tabelle (Anhang 2 der Vorlage) erstellt, die den Gemeindebehörden ermöglichen soll, aufgrund ihrer massgebenden Kennzahlen die konkreten finanziellen Auswirkungen für ihre Gemeinde zu ermitteln. Es würde den Rahmen dieser Vorlage bei weitem sprengen, wenn sie die unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen auf alle Gemeinden des Kantons darstellen müsste.*

### **3.2.4 Gemeinden**

32 Gemeinden teilen mit, dass sie sich der Vernehmlassung des Verbandes der Basellandschaftlichen Gemeinden anschliessen.

19 Gemeinden reichen eine eigene Vernehmlassung ein. Die grösseren Gemeinden Allschwil, Binningen, Bottmingen, Liestal, Muttenz und Reinach mit bestehenden FEB-Einrichtungen begrüssen grundsätzlich die Regelung der familienergänzenden Kinderbetreuung, verlangen aber die Überarbeitung des Entwurfs in einigen Punkten. Die anderen 13 Gemeinden mit eigener Vernehmlassung lehnen die Vorlage teilweise oder vollumfänglich ab. Die restlichen 35 Gemeinden, die sich nicht ausdrücklich vernehmen liessen, gelten nach dem Beschluss des VBLG als Zustimmung zur Vernehmlassung des VBLG, womit sie sich der Argumentation des VBLG anschliessen.

### **3.3 Aufteilung der FEB-Gesetzgebung in zwei Vorlagen**

Aufgrund der Vernehmlassung fällt der Regierungsrat im Juni 2008 einen Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen: Die FEB-Gesetzgebung soll in zwei Vorlagen aufgeteilt werden: in eine Vorlage über den Frühbereich und in eine Vorlage über den Schulbereich.

Das neue FEB-Gesetz soll sich auf den Frühbereich konzentrieren. Die Federführung zur Ausarbeitung des FEB-Gesetzes im Frühbereich übertrug der Regierungsrat der Sicherheitsdirektion (SID). Der Regierungsrat beschloss, dass die familienergänzende Kinderbetreuung für den Schulbereich im Bildungsgesetz geregelt wird. Die Angebote sollen von den jeweiligen Schulträgern bereitgestellt werden. Die Federführung für den Schulbereich teilte der Regierungsrat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zu.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2008 sind die Sicherheitsdirektion (SID) und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beauftragt worden, die Gesetzesentwürfe auszuarbeiten. Zur Koordination wurde eine Projektgruppe mit Vertretungen der BKSD, FKD, SID und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) eingesetzt. Die Direktionsvorsteherin und die Direktionsvorsteher der FKD, BKSD und SID bilden den Steuerungsausschuss.

## **4 Der Gesetzesentwurf FEB im Frühbereich**

### **4.1 Wichtige Gemeinsamkeiten von Früh- und Schulbereich**

Die FEB-Gesetzgebung gliedert sich in zwei Vorlagen: in das FEB-Gesetz im Frühbereich und in die Änderung des Bildungsgesetzes über FEB im Schulbereich. Beide FEB-Vorlagen beachten folgende gemeinsame Grundsätze:

- Die FEB-Angebote bezwecken, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.
- Die FEB-Gesetzgebung belässt die Hauptverantwortung für die Betreuung der Kinder den Familien. Die Inanspruchnahme von FEB-Angeboten ist freiwillig. Im Frühbereich wird die Wahl des Angebotes der Familie überlassen.
- Die FEB-Angebote haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

- Umfang und Gestaltung der Angebote richten sich nach der effektiven Nachfrage durch die Familien.
- Familienergänzende Kinderbetreuung gilt als Aufgabe der Gemeinden mit Ausnahme der Angebote in den vom Kanton getragenen Schularten.
- Die Gemeinden erhalten einen erheblichen Handlungsspielraum.
- Die Familien beteiligen sich an den Kosten von FEB nach Massgabe ihres Einkommens sowie unabhängig davon an den Verpflegungskosten.

#### **4.2 Die vorgeschlagene FEB-Regelung im Frühbereich**

Der Entwurf hält daran fest, dass FEB im Frühbereich eine kommunale Aufgabe darstellt. FEB im Frühbereich ist für die Gemeinden keine völlig neue Aufgabe, sondern sie wird von vielen Gemeinden bereits heute als solche verstanden und praktiziert. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf 2007 legt der Kanton den kantonalen Rahmen für die Gemeindebeiträge vor, welcher aus familien- und sozialpolitischen Gründen einheitliche FEB-Standards innerhalb des ganzen Kantons gewährleisten soll. Die Gemeinden können durch Reglement unter Beachtung der vom Kanton festgesetzten Eckwerte die Beitragssätze verändern. Somit können sie bei der Ausgestaltung der Beiträge ihren ortsspezifischen Eigenheiten und ihrer Finanzkraft Rechnung tragen. Für Gemeinden mit Zentrumsfunktionen ergibt sich durch das System der Subjektfinanzierung zudem eine Entlastung von der ungewollten Subventionierung auswärtiger Eltern.

Der Kanton übernimmt die Aufsicht und leistet flankierende Unterstützung. So berät er die Gemeinden im Hinblick auf die Ausgestaltung des Gemeindereglements, anerkennt die Tagesfamilienorganisationen (§ 4 FEB-Gesetz), leistet Beiträge an Kindertagestätten zur Schaffung von Betreuungsplätzen (§ 13 FEB-Gesetz) und richtet Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals aus (§ 14 FEB-Gesetz). Der Regierungsrat wird in der Verordnung die für den Vollzug zuständige Direktion bezeichnen.

Die Anpassung des Betreuungsangebots an die Nachfrage regelt der Markt, wobei auf Anschubfinanzierungen des Bundes und (nach Auslaufen dieser Massnahme) des Kantons zurückgegriffen werden kann. Sprunghafte Nachfrageveränderungen sind nicht zu erwarten, da die Kinderbetreuung stets in ein umfassendes Netz der Familienorganisation eingebunden ist und nur im Rahmen mittelfristiger Planungsvorgänge verändert wird.



**Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage 2007 werden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:**

Vernehmlassungsvorlage 2007	Landratsvorlage
Geltungsbereich: Gesetz für FEB im Früh- und Schulbereich	Geltungsbereich: Gesetz für FEB im Frühbereich
maximaler Gemeindebeitrag an Erziehungsberechtigte bei massgebendem Jahreseinkommen der Familie von 50'000 Fr.	maximaler Gemeindebeitrag an Erziehungsberechtigte bei massgebendem Jahreseinkommen der Familie von 60'000 Fr.
Festlegung der Beitragshöhe, der Einkommensgrenzen, des massgebenden Jahreseinkommens und der Beitragsskala auf Stufe der Verordnung	Festlegung der Beitragshöhe, der Einkommensgrenze, des massgebenden Jahreseinkommens und der Beitragsskala im Gesetz (§§ 6,8 FEB-Gesetz)
keine Regelung	Handlungsspielraum für Gemeinden bei Festsetzung der Gemeindebeiträge innert gesetzlich definierter Eckwerte (§ 7 FEB-Gesetz)
Verwendung des unbestimmtes Begriffs des verwandtschaftsähnlichen Verhältnisses, bei welchem keine Beiträge ausgerichtet werden	Definition des verwandtschaftsähnlichen Verhältnisses im Gesetz (§ 5 Absatz 3 FEB-Gesetz)
keine Regelung	Anschubfinanzierung der Kindertagesstätten durch Kanton, nach Auslaufen der entsprechenden Bundeshilfen (§ 13 FEB-Gesetz)
keine Regelung	Ausbildungsbeiträge für Betreuungspersonal durch Kanton (§ 14 FEB-Gesetz)
Festlegung des Beitrags bei Behinderung auf Verordnungsstufe	Festlegung des Beitrags bei Behinderung im Gesetz (§ 10 FEB-Gesetz)
keine Regelung	Regelung der Pflichten der anspruchsberechtigten Person (§ 11 FEB-Gesetz)
keine Regelung	Regelung der Rückzahlung unrechtmässig bezogener Beiträge (§ 12 FEB-Gesetz)
keine Regelung	Indexierung der gesetzlichen Beträge (§ 15 FEB-Gesetz)

### **4.3 Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen FEB im Frühbereich**

#### **zu § 1 Zweck**

Absatz 1:

Der hier verwendete Begriff der Familie ist nicht eng zivilrechtlich zu verstehen, sondern er umfasst alle Formen des Zusammenlebens von Erwachsenen und Kindern in einem privaten Umfeld, so u.a. in den Formen der Ein-Eltern-Familie, der Patchworkfamilie wie auch der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit Kindern. Anwendbar ist auch die Familiendefinition<sup>11</sup> der eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF): "Der Begriff der Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind."

Der Begriff Beruf ist ebenfalls weit gefasst, indem er auch die berufliche Aus- und Weiterbildung umfasst.

Absatz 2:

Keine Bemerkungen

#### **zu § 2 Wohl des Kindes**

Absatz 1:

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung haben sich am Wohl des Kindes auszurichten, das somit den Massstab für die Qualitätsanforderungen an die Betreuung, die Betreuungspersonen, die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen, die Räumlichkeiten etc. definiert.

Das Begriff 'Wohl des Kindes' ist weit zu verstehen und ist nicht identisch mit dem Begriff des Kindeswohls gemäss Zivilgesetzbuch (ZGB), das die körperliche, geistige und sittliche Entfaltung des Kindes umfasst. Zum weiten Begriff des 'Wohls des Kindes' gehören z.B. auch die Beziehungen zu den Eltern, zu den Betreuungspersonen und zum weiteren sozialen Umfeld, seine Ausbildung und seine Freizeitgestaltung. Für die günstige Entwicklung des Kindes ist speziell auch eine angemessene Sprachförderung massgebend.

---

<sup>11</sup> in: "Die Leistungen der Familien anerkennen und fördern", Strategische Richtlinien 2010, November 2005, Ziffer 9

Absatz 2:

In der Verordnung wird die innerhalb des Kantons für die Information zuständige Behörde bezeichnet.

### zu § 3 Definitionen

Absatz 1:

Die untere Grenze von 2 Monaten wurde gewählt, weil damit den Fällen Rechnung getragen wird, bei welchen die Mutter infolge von Arbeitsabsenz wegen Schwangerschaftskomplikationen nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer des Mutterschaftsurlaubs von 8 Wochen **nach** der Geburt beziehen kann.

Absatz 2 Buchstabe a:

Artikel 12 Absatz 1 der Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO, SR 211.222.338) schreibt unter dem Abschnitt Tagespflege vor, dass, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, dies der Behörde melden muss. Diese Behörde ist im Kanton Basel-Landschaft die Vormundschaftsbehörde (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a PAVO, §§ 62 Buchstabe a und 85 Absatz 1 Einführungsgesetz, EG, zum ZGB vom 16. November 2006, SGS 211).

Die PAVO wird zur Zeit vom Bund revidiert und soll durch eine neue „Kinderbetreuungsverordnung“ ersetzt werden. Aus Gründen der Flexibilität wird auf die Bestimmungen über die Kinderbetreuung verwiesen und in der Fussnote die geltende Verordnungsbestimmung genannt. Die Erläuterungen beziehen sich auf die derzeit geltenden Bestimmungen der PAVO.

Absatz 2 Buchstabe b:

Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO bestimmt, dass einer Bewilligung bedarf, wer Einrichtungen betreibt, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.). Nicht darunter fallen Mittagstische. Heute ist die zuständige Behörde für die Bewilligung die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (§ 7 Absatz 1 der Verordnung vom 25. September 2001 über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen, Heimverordnung, SGS 850.14).

#### Absatz 3

Die Verwandtschaft wird gleich wie in § 22 Einführungsgesetz zum ZGB und § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz definiert.

#### Absatz 4

Die Definition der gefestigten Lebensgemeinschaft entspricht derjenigen, die der kantonale Gesetzgeber auch für die Sozialhilfe<sup>12</sup> vorsieht. Diese Definition hat das Bundesgericht<sup>13</sup> als willkürfrei erkannt.

### **zu § 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen**

Absatz 1 Buchstabe a:

Artikel 15 Absatz 1 PAVO fordert, dass eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung gesichert ist, dass für eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung gesorgt ist und dass die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.

Absatz 1 Buchstaben b - d:

Keine Bemerkungen

Absatz 2:

In der Verordnung wird die innerhalb des Kantons für die Anerkennung zuständige Behörde bezeichnet.

### **zu § 5 Beiträge an Familien**

Absatz 1:

Hier wird die sog. Subjektfinanzierung geregelt; die Erziehungsberechtigten erhalten von der Gemeinde einen Beitrag für die Benutzung der Institutionen der familienergänzenden Tagesbetreuung innerhalb und ausserhalb des Kantons (Betreuungsgutschein). Die zuständige Gemeindebehörde entscheidet im Einzelfall auf Gesuch hin, ob die Voraussetzungen für die Beitragsgewährung erfüllt sind. Die Voraussetzungen hierfür sind dann erfüllt, wenn die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung erleichtert.

---

<sup>12</sup> § 5 Absatz 3 in der Fassung vom ... des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001 (SGS 851); vgl. auch Vorlage an den Landrat vom 17. März 2009 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes (2009/069)

<sup>13</sup> 2P.242/2003

Die Zuständigkeit der Gemeinden für den Frühbereich entspricht der gelebten Realität. Im Frühbereich haben die Kinder, aber auch ihre Eltern, einen engen Bezug zur Wohn-  
gemeinde als ihrem Lebensmittelpunkt. Die Gemeinden sind zum Beispiel für die Mütter-  
und Väterberatung zuständig und haben so den direkten Kontakt zu den Familien. Auf-  
grund ihrer Nähe zu den Familien und ihren Kindern ist es sinnvoll, die Zuständigkeit für  
den FEB-Frühbereich im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den Gemeinden - und nicht  
dem Kanton - zu übertragen. Die Gemeinden - wie der Kanton - generieren durch FEB  
zusätzliche Steuereinnahmen und entlasten ihre Sozialhilfe. Der Umstand, dass sich  
zahlreiche Gemeinden der Aufgabe FEB im Frühbereich bereits angenommen haben,  
weist darauf hin, dass viele Gemeinden FEB im Frühbereich bereits heute als ihre Auf-  
gabe verstehen und praktizieren.

Eine Mischfinanzierung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten durch Gemeinde  
und Kanton lehnt der Regierungsrat ab, weil sie nicht den Grundsätzen der Aufgaben-  
und Lastenverteilung entspricht: Wo eine Aufgaben wahrgenommen wird, soll grundsätz-  
lich auch deren Finanzierung erfolgen.

Absatz 2

Keine Bemerkungen

Absatz 3

In Anlehnung an § 66 Bildungsgesetz werden als anspruchsberechtigte Personen die  
Erziehungsberechtigten (= Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kin-  
dern und Jugendlichen zuständig sind) bezeichnet.

Absatz 4 Buchstabe a

Aus Gründen der Praktikabilität kann nicht auf die individuellen Arbeitsferien der an-  
spruchsberechtigten Person bzw. der Partner abgestellt werden.

Absatz 4 Buchstabe b - d

Im Interesse der Rechtssicherheit werden die verwandtschaftsähnlichen Konstellationen,  
die auftreten können, abschliessend aufgezählt.

Absatz 4 Buchstabe e

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, haben Pflegeeltern, die ein Pflegegeld erhalten,  
keinen Beitragsanspruch.

## **zu § 6 Beitragshöhe**

### Absatz 1 Buchstabe a

Wer von der Sozialhilfe unterstützt wird oder wessen massgebendes Jahreseinkommen der Familie 60'000 Fr. oder weniger beträgt, soll als Beitrag 11 Fr. pro Stunde bzw. 110 Fr. pro Betreuungstag erhalten, sofern die effektiven Kosten nicht darunter liegen (vgl. § 5 Absatz 2). Diese Sätze entsprechen ungefähr den Tarifen, die im Markt verlangt werden, und stellen somit kostendeckende Sätze dar. Damit kann erreicht werden, dass erstens Sozialhilfe empfangende Personen ihre Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung durch die Beiträge vollständig abgedeckt erhalten und dass nicht Sozialhilfegelder, die grundsätzlich rückerstattungspflichtig sind, dafür eingesetzt werden müssen, wie das bisher der Fall war (vgl. bisheriger § 6 Absatz 1 Sozialhilfegesetz, SGS 850, "Tagesbetreuung"). Zweitens kann durch die Festlegung bei 60'000 Fr. des massgebenden Jahreseinkommens erreicht werden, dass auch für Familien mit tiefen Einkommen ein Anreiz für eine zusätzliche Erwerbstätigkeit besteht und somit das (zusätzlich) erzielte Familieneinkommen zu einem grösseren Teil frei verfügbar bleibt und nicht durch höhere Elternbeiträge wieder wegschmilzt. Die Regelung beinhaltet deshalb neben der familienpolitischen Stossrichtung eine ebenso starke sozialpolitische Komponente.

### Absatz 1 Buchstabe b

Die Beitragsabnahme um 15 Rp. bzw. 1.50 Fr. pro 1'000 Fr. höherem massgebendem Jahreseinkommen ergibt eine absteigende Treppe, bei der beispielsweise bei 80'000 Fr. noch 8 bzw. 80 Fr., bei 100'000 Fr. noch 5 bzw. 50 Fr. und bei 120'000 Fr. noch 2 bzw. 20 Fr. ausgerichtet werden. Dies darf als familienpolitisch ausgewogen betrachtet werden.

### 6 Absatz 2

Keine Bemerkung

## **zu § 7 Gemeindereglement**

### Einleitungssatz

Das Formerfordernis des Reglements bedeutet, dass die Einwohnergemeinden die Abweichungen vom Tarif gemäss § 6 durch ihre Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte mit Referendumsvorbehalt zu beschliessen haben. Die eingeräumte Gemeindeautonomie wird somit vom Gemeindesouverän wahrgenommen.

Durch Reglement können die Gemeinden die FEB-Kosten gegenüber der kantonalen Beitragsskala um die Hälfte reduzieren (siehe Modellrechnung der Fachstelle für Familienfragen, hinten Seite 34).

#### Buchstabe a

Die Erhöhungsmöglichkeit der Sätze ist nach oben offen, hingegen ist ihre Herabsetzungsmöglichkeit bei 8 bzw. 80 Fr. begrenzt. Diese untere Grenze will gewährleisten, dass die familienpolitischen Anliegen dieses Gesetzes auf diesem Level kantonsweit wirksam werden.

#### Buchstabe b

Die Gestaltungsmöglichkeiten für die Gemeindesouveräne sind gross. Sie können nicht nur die Verminderung der Sätze nach ihrem Gutdünken abschwächen oder gar aufheben, sie können auch kleinere Verminderungsschritte oder auch verschiedene Einkommenskategorien mit unterschiedlicher Verminderung vorsehen. Mit ihren kommunal bestimmten Verminderungen dürfen sie jedoch nie unter die Beitragsabnahme von 20 Rp. bzw. 2 Fr. pro 1'000 Fr. höherem massgebendem Jahreseinkommen gelangen. Die stärkste mögliche Verminderung ergibt eine Treppe, bei der bis 60'000 Fr. 8 bzw. 80 Fr., bei 80'000 Fr. 4 bzw. 40 Fr. und bei 100'000 Fr. keine Beiträge mehr ausgerichtet werden.

Siehe dazu Anhang 3: Tabelle betreffend Tarif für Gemeindebeiträge und maximal mögliche Änderung durch Gemeinde

#### Buchstabe c

Die Gemeinde kann für jede Kategorie von Personen in verwandtschaftlichem und verwandtschaftsähnlichem Verhältnis, wie sie in § 5 Absatz 4 Buchstaben b - e aufgezählt sind, jeweils die Anspruchsberechtigung regeln.

### **zu § 8 Massgebendes Einkommen**

#### Absatz 1 Einleitungssatz

Von den aktuellen, d.h. zur Zeit der Gesuchseinreichung herrschenden Einkommensbe-

standteilen ist dann auszugehen, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits berufstätig ist und sie das Gesuch aufgrund des Zuzugs in die Einwohnergemeinde stellt. Von den voraussichtlichen, d.h. zur Zeit der zukünftigen Berufstätigkeit herrschenden Einkommensbestandteilen ist dann auszugehen, wenn die anspruchsberechtigte Person eine Berufstätigkeit aufnimmt oder eine bestehende zeitlich ausweitet oder reduziert (Pensenveränderung).

Absatz 1 Buchstabe h

Der Geschwisterabzug von 10'000 Fr. wird für unterhaltsberechtigter Kinder und somit auch für in Ausbildung befindliche Kinder bis längstens 25 Jahre gewährt.

Absatz 2:

Keine Bemerkung

### **zu § 9 Zeitlicher Bedarf für Inanspruchnahme der Kinderbetreuung**

Keine Bemerkungen

### **zu § 10 Beitrag bei Behinderung**

Der Beitragsanspruch für behinderte Kinder wird speziell geregelt. Der zusätzliche Beitrag wird von der zuständigen Gemeindebehörde individuell und nach eigenem Ermessen festgelegt.

### **zu § 11 Pflichten der anspruchsberechtigten Person**

Absatz 1 und 2

Die Mitwirkungspflichten der anspruchsberechtigten Person werden in Anlehnung an das Sozialhilfegesetz geregelt (§ 11 Sozialhilfegesetz, SHG; SGS 850).

Absatz 3

Kommt die anspruchsberechtigte Person ihrer Zahlungspflicht gegenüber der Einrichtung nicht nach, dann können die Beträge analog zur zweckwidrigen Verwendung von Familienzulagen (§15 Familienzulagengesetz, SGS 838) der Einrichtung direkt überwiesen werden.

### **zu § 12 Rückzahlung**

Gleich wie bei der Sozialhilfe (§§ 12 ff. SHG) müssen zu Unrecht bezogene Beiträge zurückerstattet werden.



### **zu § 13 Beiträge an Kindertagesstätten**

Absatz 1:

Der Bund richtet zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder Finanzhilfen aus (Bundesgesetz, BG, vom 4. Oktober 2002 über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR 861; Verordnung vom 9. Dezember 2002 über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, SR 861.1). Diese bis 31. Januar 2011 befristete Gesetzgebung wird von den Eidgenössischen Räten voraussichtlich nochmals bis Januar 2015 verlängert.

Die Anschubfinanzierung durch den Kanton ist subsidiär und wird erst dann einsetzen, wenn keine Bundeshilfen mehr gewährt werden. Dies deshalb, weil die gestaffelte Subventionierung längerfristiger und damit nachhaltiger wirkt als die zeitlich parallele Subventionierung durch Bund und Kanton.

Bei den Beiträgen an die Kindertagesstätten handelt es sich in finanzrechtlicher Hinsicht um gebundene Ausgaben.

Absatz 2:

Keine Bemerkungen

### **zu § 14 Ausbildungsbeiträge an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten**

Absatz 1

Im Interesse der Qualitätssicherung will sich der Kanton für die Förderung der Aus- und Weiterbildung des FEB-Betreuungspersonals engagieren. Daher soll die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen geschaffen werden.

Absatz 2

In der Verordnung werden die Einzelheiten der Beitragsgewährung sowie die für die Beitragsausrichtung zuständige Behörde bezeichnet. Die Ausbildungsbeiträge sind ebenfalls als gebundene Ausgaben zu betrachten.

### **zu § 15 Indexierung**

Da die Beträge auf Gesetzesstufe (§§ 6 - 8 des Gesetzes) genannt werden, erhält der Regierungsrat wie im Stipendienrecht (§ 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge, SGS 365) die Kompetenz, die gesetzlich fixierten Beträge unter gewissen Voraussetzungen der Teuerung anzupassen.

## **zu § 16 Änderung des Sozialhilfegesetzes**

§ 6 Absatz 1 SHG: das bisherige, zum Bezug sozialhilferechtlicher Unterstützungen berechtigende Kriterium 'Tagesbetreuung' wird durch die Einführung des Beitragsanspruchs hinfällig.

## **zu § 17 Inkrafttreten**

Absatz 1

Bei der Festsetzung des Inkrafttretenstermins ist dem Budgetprozess der Gemeinden Rechnung zu tragen.

Absatz 2

Besondere Verhältnisse, bei denen der Regierungsrat einer Gemeinde eine Übergangsfrist bewilligen kann, liegen vor, wenn z.B. diese eine länger dauernde Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder wenn sie bei der gemeindeeigenen Einrichtung Probleme mit der Finanzierungsumstellung hat, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht gelöst werden können.

## **4.4 Zur Umsetzung in den Gemeinden**

Bei der Umsetzung des FEB-Gesetzes stehen die Gemeinden vor unterschiedlichen Fragestellungen, je nachdem, ob und wie weit sie heute bereits über FEB-Angebote verfügen:

1. Gemeinden, die heute über *kein FEB-Angebot* verfügen oder nur *nicht subventionierte Einrichtungen* haben, können den Beitrag durch Reglement im Rahmen der Eckwerte festsetzen oder den Beitrag von 110 Fr. pro Tag und betreutes Kind belassen.
2. Gemeinden, die bereits über *eigene FEB-Einrichtungen* verfügen, müssen die bisherigen Objektfinanzierungen in Subjektfinanzierungen überführen, sodass die Beiträge der Eltern ungefähr gleich bleiben können. Diese Umfinanzierung sollte in etwa kostenneutral sein. Zusätzliche Kosten entstehen aber für die Finanzierung von Kindern, die in anderen Gemeinden oder in bisher privat finanzierten Kindertagesstätten untergebracht sind.
3. Gemeinden, die heute bereits *private FEB-Einrichtungen subventionieren*, können für diese Institutionen den Beitrag durch Reglement im Rahmen der Eckwer-

te festsetzen oder den Beitrag von 110 Fr. pro Tag und betreutes Kind belassen.

4. Gemeinden, die sowohl über eigene FEB-Einrichtungen wie auch über subventionierte Einrichtungen verfügen, können nur eine einheitliche Subjektfinanzierung vorsehen. Sie können indessen die eigene FEB-Einrichtung weiterhin mit zusätzlichen Objektfinanzierungen unterstützen.

## **5 Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes**

### **5.1 Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes auf die Gemeinden**

Die Ausstattung der Gemeinden mit FEB-Angeboten ist sehr unterschiedlich. Es gibt Gemeinden, die bereits heute über ein breites Angebot verfügen. In mittleren und grossen Gemeinden stehen heute beachtliche FEB-Angebote zur Verfügung. Erfahrungsgemäss ist in kleinen Gemeinden die Nachfrage kleiner.

Der Kanton verfügt über keine verlässlichen Angaben über die bereits im FEB-Bereich durch die Gemeinden getragenen Kosten.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden werden von den folgenden Faktoren beeinflusst:

- Höhe der Gemeindebeiträge bzw. Anteil der Elternbeiträge<sup>14</sup>
- bestehendes Angebot an Plätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
- bestehende Ausgaben der Gemeinde für Plätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien
- Anzahl Kinder im Alter zwischen 0 und 4 Jahren

Zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen müssen verschiedene Annahmen getroffen werden, die mit Unsicherheiten behaftet sind:

- Zusammensetzung und Entwicklung der Bevölkerung in der Gemeinde
- Einsparmöglichkeiten durch FEB-Beiträge bei der Sozialhilfe
- Zusätzlicher Steuerertrag bei den Erziehungsberechtigten
- Entwicklung der Nachfrage an Plätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

---

<sup>14</sup> Auf der Fachstelle für Familienfragen wurde eine Exceltaelle für Modellrechnungen zu der Höhe der Elternbeteiligung entwickelt. Die Tabelle kann mit Hilfe der konkreten Steuerdaten auf die Verhältnisse einer einzelnen Gemeinde angepasst werden.

Wenn heute das 2008 vorhandene kantonsweite Angebot von 977 Kindertagesstätten zum **Beitragssatz von 110 Fr.** übernommen würde, würden für alle Gemeinden für Kindertagesstätten Kosten von insgesamt 13 Mio Fr. (977 Plätze x 110 Fr. x 220 Betreuungstage pro Jahr x 55%<sup>15</sup> Gemeindesubvention) und für die Tageseltern ungefähre Kosten von 1,2 Mio Fr. (120 Vollzeitäquivalente in Tagesfamilien x 110 Fr. x 220 Betreuungstage pro Jahr x 42%<sup>16</sup> Gemeindesubvention) entstehen.

Würden heute die Kindertagesstätten-Plätzen zum **Beitragssatz von 80 Fr.** übernommen, würden für alle Gemeinden für die Kindertagesstätten Kosten von insgesamt 6.2 Mio Fr. (977 Plätze x 80 Fr. x 220 Betreuungstage pro Jahr x 36% Gemeindesubvention<sup>17</sup>), für die Tageseltern ungefähre Kosten von 760'000 Fr. (120 Vollzeitäquivalente in Tagesfamilien x 80 Fr. x 220 Betreuungstage pro Jahr x 36% Gemeindesubvention<sup>18</sup>) entstehen. Somit können die Gemeinden die FEB-Kosten gegenüber der kantonalen Beitragsskala um die Hälfte reduzieren.

Aufgrund der Entwicklung des FEB-Angebots in den letzten 5 Jahren, die durch die Anschubfinanzierung des Bundes unterstützt wurde, ist bei gutem Wirtschaftswachstum von einer jährlichen Wachstumsquote von mindestens 5,4% der Plätze in Kindertagesstätten und bei Tageseltern<sup>19</sup> auszugehen.

---

<sup>15</sup> Der Gemeindebeitrag von 55% wurde in der Infras-Studie 2005 aufgrund der tatsächlichen Steuerdaten bei einem Gemeindebeitrag in der Höhe von 110 SFr. errechnet.

<sup>16</sup> Gemeindebeiträge von 42% entsprechen der heutigen Verteilung der Kosten auf Gemeinden und Eltern bei der Nutzung von Tagesfamilien.

<sup>17</sup> Der Gemeindebeitrag von 36% wurde mit Hilfe einer Modellrechnung geschätzt. Es handelt sich um 36% der Kosten bis 80 SFr. pro Tag. Wenn die Vollkosten von 110 SFr. / Tag betrachtet werden, so liegt in diesem Modell der Gemeindebeitrag bei 26%. Die übrigen Kosten werden von den Eltern getragen. Die Modellrechnung kann auf der Fachstelle für Familienfragen angefordert und für eigene Modelle angepasst werden.

<sup>18</sup> Der Gemeindebeitrag von 36% wurde mit Hilfe einer Modellrechnung geschätzt. Es handelt sich um 36% der Kosten bis 80 SFr. pro Tag. Wenn die Vollkosten von 110 SFr. / Tag betrachtet werden, so liegt in diesem Modell der Gemeindebeitrag bei 26%. Die übrigen Kosten werden von den Eltern getragen. Die Modellrechnung kann auf der Fachstelle für Familienfragen angefordert und für eigene Modelle angepasst werden.

<sup>19</sup> 5,4% errechnen sich aus dem gewichteten Durchschnitt von 6% für Kindertagesstätten und 1,2% für Tageseltern.

Die in dieser Vorlage ausgewiesenen Kosten für die Gemeinden sind gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf 2007 deutlich geringer. Während im Vernehmlassungsentwurf 2007 die Kosten mit einem Zukunftshorizont von etwa 20 Jahren und bei vollständiger Erfüllung der Nachfragepotentiale (siehe Ziffer 5.2) geschätzt wurden, beruht die vorliegende Kostenschätzung auf den Kosten, die sich nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die heutige Anzahl von Betreuungsplätzen beziehen. Aus diesem Grund wird auch die obige Wachstumserwartung bekannt gegeben.

Damit jede Gemeinde die finanziellen Auswirkungen für sich ermitteln kann, hat die Fachstelle für Familienfragen eine *Tabelle* (Anhang zu dieser Vorlage) erstellt. Sie ermöglicht den Gemeindebehörden, aufgrund der massgebenden Kennzahlen die finanziellen Auswirkungen für ihre Gemeinde konkret zu ermitteln.

## **5.2 Nachfrageprognose aufgrund einer Umfrage-Studie**

Im Vernehmlassungsentwurf 2007 wurden Überlegungen zur potenziellen Nachfrage im Frühbereich anhand der Infrac-Studie angestellt:

Das Forschungsinstitut Infrac publizierte im Jahre 2005 in der Studie Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft "aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale". Diese Studie basierte auf Umfragen, bei denen es um folgende Fragestellungen ging: "Würden Sie ihr Kind in einem Kindertagesheim betreuen lassen, wenn der Weg unter 2 km lang ist und die für Sie anfallenden Kosten bei 7 Fr. pro Stunde liegen?" Aufgrund solcher Fragekonstellationen konnten Wahlwahrscheinlichkeiten für bestimmte Preissegmente errechnet werden. Die Studie stellte auch fest, dass die sozioökonomischen Merkmale (u.a. Haushaltseinkommen, Nationalität der Eltern, Alter der Mutter) die Nachfrage zentral beeinflussen. Die Befragung ergab, dass rund 42% der Haushalte (dies entspricht aber nicht 42% der FEB-Plätze) mit Kindern im Alter von 0-4 Jahren eine familienergänzende Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Umfang von rund 2 Tagen pro Woche beanspruchen würden, wenn ein entsprechendes Angebot verfügbar wäre (= Obergrenze).

Aufgrund dieser Infrac-Studie und der aktuellen Anzahl von 12'148 Kindern zwischen 0 und 4 Jahren sowie dem Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von 45% bei Kindertagesstätten und von 58% bei Tagesfamilien<sup>20</sup> ergäbe sich für den Frühbereich eine Nachfrageobergrenze von 2'041 Vollbetreuungsplätzen und somit eine Kostenobergrenze

---

<sup>20</sup> Infrac 2005, 21f

ze von netto 12,1 Mio Fr.<sup>21</sup> jährlich für den gesamten Kanton. Diese Kostenobergrenze würde bei gleichbleibend hoher Nachfrage nach Arbeitskräften schätzungsweise im Jahr 2024 erreicht<sup>22</sup>.

*Kritik: Problematisch ist die Tatsache, dass Eltern dazu neigen, im Rahmen von Umfragen Bedürfnisse anzumelden, die sie dann in der Realität gar nicht nutzen (dies zeigte sich anlässlich der Umfragen und Realisierung der Tageskindergärten in Riehen und Allschwil). Es muss davon ausgegangen werden, dass die erhobenen Nachfragepotenziale wenigstens zum Teil einem Wunschenken der Eltern entspringen. In der Realität spielen der Arbeitsmarkt, die Organisation des Weges und die Abstimmung auf bestehende Organisationsstrukturen einer Familie eine erhebliche Rolle für den Entscheid der Eltern, FEB-Angebote zu nutzen.*

### **5.3 Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes auf den Kanton**

#### **5.3.1 Verwaltungsaufwand für den FEB-Gesetzesvollzug**

Für die Beratung und die Unterstützung der FEB-Einrichtungen, Tagesfamilienorganisationen im Hinblick auf ihren gesetzlichen Auftrag und für die Beratung der Gemeinden im Hinblick auf Ausgestaltung und Genehmigung des Reglements sowie für die Ausrichtung der Anschubfinanzierungsbeiträge an Kindertagesstätten und für die Weiterbildungsbeiträge an das FEB-Personal ist eine geringfügige Erweiterung der personellen Ressourcen bei der kantonalen Verwaltung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass für diese Sachbearbeitung ein Pensum von 20% (LK 18) geschaffen werden müsste, wobei idealerweise das Pensum einer heute teilzeitlich angestellten Person aufzustocken wäre. Dadurch entstehen Kosten von zirka 25'000 Fr. jährlich.

In den ersten zwei Jahren ist wegen der Einführung des Gesetzes vorübergehend ein Mehraufwand primär für die Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung des Subjektfinanzierungssystems zu erwarten. Diese konzeptionelle Arbeit ist auf der Leitungsebene mit einem 20%-Pensum (LK 10) zu erbringen. Dadurch entstehen für 2 Jahre zusätzliche Kosten von insgesamt rund Fr. 80'000 Fr.

#### **5.3.2 Beiträge für die Anschubfinanzierung der Kindertagesstätten**

Das Bundesprogramm für Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung läuft derzeit bis 31. Januar 2011 und wird voraussichtlich bis Januar 2015 verlängert. Sobald

---

<sup>21</sup> 2041 FEB-Plätze x 60 Fr. x 220 Tage pro Jahr x 45% Gemeindesubvention (hierbei wird die höhere Kostenbeteiligung der Eltern bei Tagesfamilien vernachlässigt).

<sup>22</sup> Ausgehend von einem exponentiellen Wachstum des Angebots um jährlich 5,4%

das Bundesprogramm ausläuft, ist eine Fortsetzung der Anschubfinanzierungen für Kindertagesstätten durch den Kanton vorgesehen, die somit frühestens 2015 einsetzen würde.

Aufgrund des nachgewiesenen jährlichen Wachstums der Kindertagesstätten-Plätze von 6% in den letzten fünf Jahren und bei gleich bleibender Subventionierung von 5'000 Fr. pro Platz und pro Jahr ist mit jährlichen Kosten von rund 300'000 Fr. für die kantonale Anschubfinanzierung zu rechnen.

### **5.3.3 Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des FEB-Personals**

Bereits heute leistet der Kanton für die Aus- und Weiterbildung der Tageselternorganisationen 50'000 Fr. pro Jahr. Für die Weiterbildung des Personals der heute 50 Kindertagesstätten wird ein weiterer Beitrag von 100'000 Fr jährlich erforderlich sein. Somit wird der Kanton in diesem Bereich Beiträge von insgesamt 150'000 Fr. pro Jahr leisten, wovon neu 100'000 Fr. auf das FEB-Gesetz zurückzuführen sind.

#### *Zusammenfassung der Gesamtkosten des Kantons*

	jährliche Kosten	befristete Kosten für 2 Jahre
Verwaltungsaufwand (Ziffer 5.3.1)	25'000	80'000
Beiträge an Weiterbildung KITA-Personal (Ziffer 5.3.2)	100'000	
Beiträge betr. Anschubfinanzierung der KITA ( <b>ab 2015</b> / Ziffer 5.3.3)	300'000	
Total	425'000	80'000

## **6 Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Regulierungsfolgeabschätzung nach § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regulierungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) hat ergeben, dass KMU durch das Gesetz nicht belastet sind. Im Gegenteil wird für die KMU die Verfügbarkeit von Personal durch das FEB-Gesetz verbessert und es besteht die Möglichkeit zur Gründung neuer KMU im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung.

## **7 Motion von Eric Nussbaumer**

Am 15. April 1999 reichte Landrat Eric Nussbaumer-Wälti zusammen mit der SP-Fraktion eine Motion [1999/074](#) betreffend Kantonales Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung II ein. Der Landrat hat am 2. September 1999 den Vorstoss als Motion überwiesen.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*" Der Landrat hat am [4. März 1999](#) die Motion [98/195](#) „Kantonales Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung" mit 39 zu 35 Stimmen abgelehnt. Verschiedene Ratsmitglieder haben mit ihrer Ablehnung kundgetan, dass sie der Motion in der Form eines Postulates zugestimmt hätten. Der Regierungsrat erklärte sich bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, insbesondere wollte die Regierung dadurch nicht alle Aspekte des Motionärs als verbindliche Verpflichtung übernehmen.*

*Der Motionär ist bereit, den Bedenken Rechnung zu tragen. Er geht aber davon aus, dass ein kantonales Gesamtkonzept folgende Eckpunkte enthalten müsste:*

- Die Ist-Situation Familienergänzende Kinderbetreuung im Kt. BL*
- Bisherige unterstützende Massnahmen von Kanton und Gemeinden im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung ( siehe auch Gleichstellungsgesetz § 21)*
- Vorgesehene konzeptionelle Schritte und Massnahmen des Kantons zur Stärkung des familienergänzenden Betreuungsangebotes in Bezirken und Gemeinden.*
- Zukünftige Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen in der weiteren Entwicklung der familienergänzenden Betreuungsangebote (Tagesfamilien, Tagesheime, u.a.)*
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Kanton und Gemeinden, wie die familienergänzenden Betreuungsangebote zukünftig gefördert werden sollen und ob allenfalls die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssen.*

*Das Landratsgesetz sieht vor, dass der Regierungsrat mit der Motion beauftragt wird, einen Bericht vorzulegen (Landratsgesetz § 34 Absatz 1 Buchstabe d). Der Regierungsrat hat am 4. März 1999 mitgeteilt, dass „es sich bei der familienergänzenden Kinderbetreuung um ein ernsthaftes Anliegen handelt." Mit einem konzeptionellen Bericht soll die Regierung die verschiedenen Aspekte darlegen und die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.*

*Antrag: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat einen Bericht „Kantonales Gesamtkonzept familienergänzende Kinderbetreuung" vorzulegen."*



### **Stellungnahme des Regierungsrates:**

Die in der Motion verlangte Aufnahme des Ist-Zustandes und die bisherigen unterstützenden Massnahmen von Kanton und Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Betreuung wurden in folgenden Studien erfasst: GLÜCKLICHE Eltern - BETREUTE Kinder<sup>23</sup>, Angebot und Nachfrage Tagesheime und Kinderkrippen Baselland<sup>24</sup>, Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft<sup>25</sup>, Studie zu Angebot und Nachfrage in der Kinderbetreuung in den Kantonen AG, BL, BS und SO<sup>26</sup> sowie Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler in der Nordwestschweiz<sup>27</sup>. Eine Aktualisierung dieser Zahlen ist in Rahmen des Familienberichts vorgesehen. Das von der Motion beantragte Gesamtkonzept Familienfragen Basel-Landschaft vom 4. Juli 2004 ist vom Regierungsrat am 21. September 2004 zur Kenntnis genommen worden.

Die in der Motion verlangten konzeptionellen Schritte, die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen sowie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Kanton und Gemeinden erfolgen mit den beiden Gesetzesentwürfen zur Familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die bisherigen Studien und die neue gesetzliche Regelung zur Kenntnis zu nehmen und die Motion als erfüllt abzuschreiben.

## **8 Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat:

a. das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,

---

<sup>23</sup> S. Peter und R. Epple, GLÜCKLICHE Eltern - BETREUTE Kinder, Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft: Zahlen, Analysen, Argumente, April 2000.

<sup>24</sup> KISS Nordwestschweiz, Angebot und Nachfrage Tagesheime und Kinderkrippen Baselland, September 2005.

<sup>25</sup> Infras, Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft, Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale, Oktober 2005.

<sup>26</sup> KISS Nordwestschweiz, Studie zu Angebot und Nachfrage in der Kinderbetreuung in den Kantonen AG, BL, BS und SO, August 2007.

<sup>27</sup> Infras, Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler in der Nordwestschweiz, Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale, August 2008

b. die Motion Nr. [1999/074](#) von Eric Nussbaumer: Kantonales Gesamtkonzept für die familienergänzende Kinderbetreuung II als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 3. November 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss (Gesetzesentwurf)
- Anhang 1: Porträt ausgewählter Gemeinden FEB im Frühbereich
- Anhang 2: Kosterhebungstabelle für Gemeinden FEB im Frühbereich
- Anhang 3: Tarif für Gemeindebeiträge und maximal mögliche Änderung des Tarifs durch die Gemeinde
- Anhang 4 : Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

# **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich**

Vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 107 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Frühbereich zu erleichtern.

<sup>2</sup> Es regelt

- a. die Beiträge der Gemeinden an Familien für deren familienergänzender Kinderbetreuung im Frühbereich,
- b. die Beiträge des Kantons an Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen.

### **§ 2 Wohl des Kindes**

<sup>1</sup> Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

<sup>2</sup> Der Kanton informiert und berät die Einrichtungen sowie die anerkannten Tagesfamilienorganisationen periodisch über den Auftrag gemäss Absatz 1.

### **§ 3 Definitionen**

<sup>1</sup> Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die älter als zwei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen.

<sup>2</sup> Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern<sup>2</sup>, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Verwandtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst die gerade Linie sowie die Seitenlinie bis und mit drittem Grad.

<sup>4</sup> Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen oder die ein oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

#### **§ 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen**

<sup>1</sup> Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern<sup>4</sup> sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet; und
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

<sup>2</sup> Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

## **B. Beiträge**

### **§ 5 Beiträge an Familien**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb und ausserhalb des Kantons, sofern die Tagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung erleichtert.

---

<sup>2</sup> Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, PAVO, SR 211.222.338, Artikel 12

<sup>3</sup> Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO

<sup>4</sup> Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, c und d PAVO

<sup>2</sup> Die Beiträge bemessen sich nach der finanziellen Leistungskraft und dem zeitlichen Bedarf der anspruchsberechtigten Person für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung und dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

<sup>4</sup> Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. während vier Wochen pro Kalenderjahr;
- b. wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person verwandt oder verheiratet oder verschwägert ist oder in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft lebt;
- c. wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder gefestigte Lebensgemeinschaft zwischen der Betreuungsperson der Tagesfamilie und der anspruchsberechtigten Person aufgelöst worden ist;
- d. wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie Stiefelternteil oder Stiefkind oder Stiefgeschwister der anspruchsberechtigten Person ist;
- e. wenn die Pflegeeltern ein Pflegegeld erhalten.

## **§ 6 Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Der Beitrag pro Kind beträgt

- a. bei sozialhilferechtlicher Unterstützung oder bei einem massgebenden Jahreseinkommen bis 60'000 Fr. 11 Fr. pro Stunde in einer Tagesfamilie oder 110 Fr. pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte;
- b. bei einem massgebenden Jahreseinkommen über 60'000 Fr. pro zusätzliche 1'000 Fr. je 15 Rp. pro Stunde in einer Tagesfamilie oder je 1.50 Fr. pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte weniger.

<sup>2</sup> Angebrochene 1'000 Fr. gelten als ganze.

## **§ 7 Gemeindereglement**

Die Einwohnergemeinden können durch Reglement

- a. den Stunden- und den Betreuungstagesatz gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe a erhöhen oder bis tiefstens 8 Fr. bzw. 80 Fr. herabsetzen,
- b. die Verminderung des Stunden- und des Betreuungstagesatzes gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe b abschwächen oder bis höchstens 20 Rp. bzw. 2 Fr. pro 1'000 Fr. verstärken;
- c. in Abweichung von § 5 Absatz 4 Buchstaben b - e die Anspruchsberechtigung regeln, wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person in verwandtschaftlichem oder verwandtschaftsähnlichem Verhältnis steht.

## § 8 Massgebendes Einkommen

<sup>1</sup> Das massgebende Jahreseinkommen umfasst folgende, aktuelle oder voraussichtliche Einkommensbestandteile:

- a. Erwerbseinkommen, abzüglich AHV-, IV-, EO-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträge;
  - b. Kinder- und Familienzulagen;
  - c. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen;
  - d. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;
  - e. Einkünfte aus Vermögen;
  - f. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an die Kinder in Obhut sowie an sich;
  - g. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen;
- abzüglich:
- h. 10'000 Fr. für ein zweites und jedes weitere, unterhaltsberechtigtes Kind in eigener Obhut;
  - i. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten;

<sup>2</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Jahreseinkommen die Summe der gemäss Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen beider Personen.

## § 9 Zeitlicher Bedarf für Inanspruchnahme der Kinderbetreuung

Der Regierungsrat regelt den massgebenden zeitlichen Bedarf der anspruchsberechtigten Person für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung.

## § 10 Beitrag bei Behinderung

Anspruchsberechtigte, denen wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen oder die deswegen dafür einen erhöhten zeitlichen Bedarf haben, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

## § 11 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Sie ist verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Verwendet die anspruchsberechtigte Person die Beiträge nicht zweckentsprechend, so werden diese an die Einrichtung ausgerichtet, welche das Kind betreut.

## § 12 Rückzahlung

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte kann sie die Rückzahlungsforderung erlassen.

<sup>2</sup> Die Rückzahlungsforderung verjährt innert eines Jahres seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit der letzten Ausrichtung des Beitrags.

<sup>3</sup> Rückzahlungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

## § 13 Beiträge an Kindertagesstätten

<sup>1</sup> Der Kanton gewährt an Kindertagesstätten zur Schaffung von Betreuungsplätzen Beiträge, sofern der Bund keine solchen Beiträge mehr ausrichtet.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er orientiert sich dabei an den Kriterien des Bundesrechts über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.

## § 14 Ausbildungsbeiträge an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge für:

- a. die Aus- und Weiterbildung an Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen,
- b. die Weiterbildung von Betreuungspersonen, die in Kindertagesstätten tätig sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

## § 15 Indexierung

Wenn sich der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als zehn Punkte verändert, kann der Regierungsrat die in diesem Gesetz aufgeführten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen.

## C. Schlussbestimmungen

### § 16 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>5</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

#### § 6 Absatz 1

<sup>1</sup> Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.

---

<sup>5</sup> GS 34.0143, SGS 850

**§ 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Regierungsrat einer Gemeinde ausnahmsweise eine Übergangsfrist von höchstens 3 Jahren bewilligen.



## **Anhang 1: Porträts ausgewählter Gemeinden FEB im Frühbereich**

### **Allschwil**

**Kindertagesstätte:** In Allschwil werden zwei Kindertagesstätten mit total 70 Plätzen subventioniert. Zwei weitere Kindertagesstätten mit total 29 Plätzen werden privat geführt. Die Ausgaben der Gemeinde im Jahr 2008 beliefen sich auf Total 1,3 Mio.

**Tageseltern:** Im Jahr 2008 wurden beim Tageselternverein Allschwil 23 Vorschul- und 32 Schulkinder betreut. Total wurden 20'017 Betreuungsstunden geleistet (8,9 Vollzeitplätze). Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge lag bei 60%.

### **Röschenz**

**Kindertagesstätte:** Röschenz verfügt über keine eigene Kindertagesstätte, bezahlt aber an die Kindertagesstätte in Laufen (wo zwei Kinder aus Röschenz untergebracht sind) einen freiwilligen Beitrag in der Höhe von 6000.- Fr. pro Jahr. In der Kindertagesstätte von Breitenbach sind derzeit keine Kinder aus Röschenz untergebracht. Röschenz hat auch zu keinem Zeitpunkt Beiträge an die Kindertagesstätte in Breitenbach bezahlt, obwohl dort zeitweilig Kinder aus Röschenz betreut wurden.

**Tageseltern:** Zusammen mit zwölf weiteren Laufentaler Gemeinden bildet Röschenz den Zweckverband Sozialdienste Laufental. Die Sozialdienste Laufental umfassen die Sozialberatung Laufental, die Vermittlung von Tagesbetreuungsplätzen, die Mütter- und Väterberatung sowie die Familienberatung. Von den Gesamtkosten entfallen auf die Tagesbetreuung von Kindern aus Röschenz 845.65 Fr. Im Jahr 2008 wurde aus Röschenz ein Kind im Vorschulalter während total 100 Stunden bei einer Tagesfamilie betreut. Dies entspricht einer 0,04 Vollbetreuung<sup>1</sup>. Die Eltern haben die vollen Kosten selbst getragen<sup>2</sup>. Drei weitere Kinder besuchten einen Mittagstisch. Frau König von der Tageselternvermittlungsstelle weist darauf hin, dass eine grössere unbekannte Anzahl von Betreuungsverhältnissen derzeit privat organisiert ist<sup>3</sup>.

### **Liestal**

**Kindertagesstätte:** In Liestal befinden sich das Bingolino Frenkenbündten (12 Plätze), das Tagesheim Sunnewirbel (20 Plätze) und die Kindertagesstätte Waldelfe (15 Plätze). Die 47 Plätze werden derzeit von 80 Kindern besetzt. An die Betriebskosten von Kindertagesstätten bezahlt die Stadt Liestal 200'000 Fr.

---

<sup>1</sup> Berechnung der Vollplätze: ein Vollzeitplatz entspricht 47 Stunden während 48 Wochen im Jahr = 2256 Stunden.

<sup>2</sup> Die Kosten für Eltern betragen max. 8.60 / h. Die Tagesfamilie erhält 7.- / h. Der Rest ist für den Verwaltungsaufwand. Das betrachtete Betreuungsverhältnis umfasste 2008 100h, was einer 0.04 Vollzeitbetreuung entspricht.

<sup>3</sup> Tel. Auskunft 16.03.09.

**Tageseltern:** Im Jahr 2008 wurden total 49 Kinder während 16'401 Stunden durch 18 Tagesmütter betreut. Dies entspricht 7,3 Vollplätzen. Die Zunahme seit 2006 beträgt 39%. Die Eltern tragen 63% der Kosten, die Gemeinden 30%, die übrigen Kosten werden durch Mitglieder und Spenden gedeckt. An die Verbilligung der Kosten für Tagesfamilien zahlt die Stadt Liestal 21'400 Fr. und an den Tageselternverein Oberes Baselbiet als Objektfinanzierung 31'500 Fr.

### **Lupsingen**

**Kindertagesstätte:** Lupsingen verfügt nicht über eine eigene Kindertagesstätte. Zahlen zu Kindern, welche in Kindertagesstätten anderer Gemeinden (z.B. Liestal) untergebracht sind, können nicht beigebracht werden, mindestens von zwei Familien ist bekannt, dass sie ihre Kinder auswärts und auf eigene Kosten bzw. in Firmenkrippen betreuen lassen. Lupsingen leistet keine Beiträge an FEB im Frühbereich in Kindertagesstätten.

**Tageseltern:** Im Jahr 2008 wurden total 5 Kinder während 379 Stunden bei 3 Tagesmüttern betreut. Dies entspricht 0.2 Vollplätzen. Die **Abnahme** seit 2006 beträgt 45%. Die Eltern tragen 63% der Kosten, die Gemeinden 30%, die übrigen Kosten werden durch Mitglieder und Spenden gedeckt. Die Gemeinde bezahlt an den Tageselternverein im 2008 Total 2623 Fr.

### **Gelterkinden**

**Kindertagesstätte:** In Gelterkinden befindet sich das Chinderhuus Farbissimo, welches privat organisiert ist und über 16 Plätze verfügt. Die Gemeinde bezahlt keine Beiträge.

**Tageseltern:** Im Jahr 2008 wurden total 11 Kinder während 4657 Stunden bei 9 Tagesmüttern betreut. Dies entspricht 2.1 Vollplätzen. Die **Abnahme** seit 2006 beträgt 9%. Die Eltern tragen 63% der Kosten, die Gemeinden 30%, die übrigen Kosten werden durch Mitglieder und Spenden gedeckt.

Die Gemeinde Gelterkinden hat im Jahr 2008 einen Subventionsbeitrag in der Höhe von 9'012.80 Fr. an den Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet und 8'198.10 Fr. Defizitbeiträge bezahlt. Unter Defizitbeiträgen ist die Differenz zwischen dem Elternbeitrag und den Tarifkosten zu verstehen.

### **Anwil**

**Kindertagesstätte:** In Anwil gibt es keine eigene Kindertagesstätte. Auf der Gemeindeverwaltung sind zwei Kinder bekannt, welche auswärts eine Kindertagesstätte besuchen (ca. 1 Vollzeitäquivalent). Die Gemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten.

**Tageseltern:** Im Jahr 2008 wurden keine Kinder bei Tageseltern betreut. Im 2006 waren es 3 Kinder mit total 147 Stunden. Die **Abnahme** seit 2006 beträgt 100%. Die Gemeinde bezahlt weiterhin den Mitgliederbeitrag in der Höhe von 1.60 Fr. pro EinwohnerIn, total 912 Fr.

## Anhang 2: Kostenerhebungstabelle FEB im Frühbereich für die Gemeinden

Da die heutigen Ausgaben der Gemeinden für die familienergänzende Betreuung im Frühbereich sehr unterschiedlich sind, gibt die Tabelle neben der Berechnung der minimalen Kosten auch die Möglichkeit, aufgrund der eigenen Daten oder Schätzungen Berechnungen vorzunehmen.

Die Spalten C - H enthalten Angaben über die in Anhang 1 genannte Beispielgemeinden Allschwil, Röschenz, Liestal, Lupsingen, Gelterkinden und Anwil.

In der Spalte I (orange markiert) kann jede Gemeinde die sie betreffenden Angaben und Schätzwerte ausfüllen:

**Feld 3:** Hier ist die Anzahl der Kinder von 0-4 Jahre per 31.12.08 einzutragen (die Tabelle der Kinderzahlen aller Gemeinden ist als drittes Tabellenblatt enthalten)

**Feld 4:** Enthält die Anzahl Kita-Vollplätze 2008, subventioniert

Im **Feld 5** wird die **Anzahl der erwarteten Kindertagesstätten-Plätze** eingetragen. Diese Zahl kann entweder aus der bestehenden Platzzahl in Ihrer Gemeinde abgeleitet werden. Problematisch ist dies z.B. bei Liestal, da dort infolge der Zentrumsfunktion viele Plätze von auswärtigen Kindern besucht werden. Die Subjektfinanzierung muss Liestal jedoch nur für die ortsansässigen Kinder erbringen.

Wenn die Anzahl aufgrund bestehender Betreuungsverhältnisse eingeschätzt wird, ist zu beachten, dass hier Vollplätze gemeint sind. Wenn somit 10 Kinder an durchschnittlich 2 Tagen betreut werden, so handelt es sich um  $10/5 \cdot 2 = 4$  Vollplätze.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Berechnung der Nachfrage**obergrenze** (vgl. Ausführungen in Ziffer 4.5.6), welche bei 16,8% der Kinder zwischen 0 und 4 Jahren liegt.

Im **Feld 6** wird die **Anzahl der erwarteten Tagesfamilienplätze** eingetragen, wobei aus den geleisteten Betreuungsstunden des Jahres 2008 Vollbetreuungsplätze berechnet werden können (Betreuungsstunden / 47 Stunden / 48 Wochen = Vollbetreuungsplätze).

Im **Feld 7** wird die **erwartete Quote der FEB-Betreuungsplätze** im Frühbereich eingetragen. Sie können dafür z.B. vom kantonalen Durchschnitt von 5,1% der Kinder im Alter zwischen 0 und 4 Jahren oder von den Quoten der Beispielgemeinden ausgehen.

Um die Anzahl der zukünftigen Plätze für FEB im Frühbereich zu schätzen, können Sie entweder die Plätze in Kindertagesstätten plus Tagesfamilien (**Felder 5 und 6**) verwenden, **oder** eine Quote (**Feld 7**) verwenden. Eine Kombination ist nicht möglich. Wenn einmal eine Quote eingetragen wurde, so wird die hinterlegte Berechnung überschrieben und die Eingabe von Schätzungen zur Platzzahl ist nicht mehr möglich.

Im **Feld 12** werden die **aktuellen jährlichen Kosten für Kindertagesstätten plus Tagesfamilien** erfasst.

In der **Spalte D 16-20** können Sie **Variablen im Frühbereich** einsetzen, die anschliessend für die Modellberechnungen benötigt werden:

Im Feld **D 16** wird das **jährliche Wachstum der Benutzung** von FEB-Angeboten geschätzt. Das berechnete Wachstum der letzten 4 Jahre liegt bei **5,4%**. Je nachdem, ob Sie eine Sättigung oder einen Wachstumsschub erwarten, setzen Sie hier eine geringere oder höhere Zahl ein.

Im Feld **D18** wird der **maximale Gemeindebeitrag pro Betreuungstag** eingesetzt. Der kantonal festgelegte Mindestsatz für niedrige Einkommen liegt für Kitas bei 60 Fr. pro Tag und Platz. Wenn Ihre Gemeinde die Eltern weitergehend entlasten möchte und/oder besondere Ansprüche an die Tagesbetreuung stellt und bereit ist, diese zu finanzieren, so können Sie auch Werte über 80 Fr. pro Tag einsetzen. Die Vollkosten (ohne Verpflegung) betragen für Kitas 110 Fr. pro Tag.

Im Feld **D20** können Sie die Einnahmen aus **Elternbeiträgen** einsetzen. Wie oben ausgeführt, hat die Infrac-Studie Elternbeiträge von 45% bei Kindertagesstätten und von 58% bei Tagesfamilien aufgrund von Befragungen festgestellt. Die Erfahrungen des Vereins Tagesfamilien Oberes Baselbiet zeigen gar eine Kostenbeteiligung von 63% (obwohl gerade im oberen Baselbiet auch finanzschwächere Gemeinden sind).

**Anhang 3: Tarif für Gemeindebeiträge gemäss § 6 FEB (1. und 2. Spalte) und maximal mögliche Änderung des Tarifs durch die Gemeinde (3. und 4. Spalte)**

Einkommen	§ 6, Kanton. fix, Stunde	§ 6, Kanton fix, Betreuungstag	§ 7, Gemeinde. minimal, Stunde	§ 7, Gemeinde minimal, Betreuungstag
60'000	11.-	110.-	8.-	80.-
61	10.85	108.50	7.80	78.-
62	10.70	107.-	7.60	76.-
70'000	9.50	95.-	6.-	60.-
71	9.35	93.50	5.80	58.-
72	9.20	92.-	5.60	56.-
80'000	8.--	80.--	4.--	40.--
81	7.85	78.50	3.80	38.--
82	7.70	77.--	3.60	36.--
90'000	6.50	65.--	2.--	20.--
91	6.35	63.50	1.80	18.--
92	6.20	62.--	1.60	16.--
100'000	5.--	50.--	0	0
101	4.85	48.50		
102	4.70	47.--		
110'000	3.50	35.--		
111	3.35	33.50		
112	3.20	32.--		
120'000	2.--	20.--		
121	1.85	18.50		
122	1.70	17.--		
130'000	-50	5.--		



# **Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich**

vom

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> sowie gestützt auf die § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom ...<sup>2</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes vom ...<sup>2</sup> über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich (kurz: Gesetz).

### **§ 2 Wohl des Kindes**

<sup>1</sup> Das Wohl der anvertrauten Kinder bezieht sich insbesondere auf:

- a. die ganzheitliche, entwicklungsunterstützende und integrationsfördernde Betreuung der Kinder;
- b. die Betreuungspersonen der Kinder;
- c. die Zusammenarbeit von Betreuungspersonen und Bezugspersonen der Kinder;
- d. die Räumlichkeiten und die Umgebung.

<sup>2</sup> Die ...direktion ist zuständig für die periodische Information und Beratung gemäss § 2 Absatz 2 des Gesetzes.

<sup>3</sup> Sie überprüft bei den Tagesfamilienorganisationen und bei den Kindertagesstätten periodisch die Gewährleistung des Wohls des Kindes und unterstützt diese bei der Verbesserung desselben.

### **§ 3 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Anerkennung als Tagesfamilienorganisation gemäss § 4 des Gesetzes ist in Form eines Konzepts einzureichen.

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> GS 35.0000, SGS 860

<sup>2</sup> Die ...direktion ist zuständig für die Anerkennung.

## **B. Beiträge**

### **§ 4 Berechnungseinheiten, Umfang**

<sup>1</sup> Der Beitrag an die Kosten für Tagesfamilien wird nach Stunden berechnet, derjenige an die Kosten für Kindertagesstätten nach Halbtagen.

<sup>2</sup> Der Beitrag umfasst nicht die Kosten für abgegebene Verpflegung sowie Windeln.

### **§ 6 Zeitlicher Bedarf für Inanspruchnahme der Kinderbetreuung**

<sup>1</sup> Der massgebende zeitliche Bedarf für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung richtet sich bei alleinerziehenden Personen nach dem Beschäftigungsgrad.

- a. Bei stundenweiser Abrechnung der Betreuung werden pro Stellenprozent 28 Minuten vergütet;
- b. Bei Abrechnung der Betreuung in Halbtagen werden die Stellenprocente auf 10% gerundet. Pro 10 Stelleprocente wird ein Halbtag vergütet, wobei der bezugsberechtigten Person mindestens ein Halbtag inkl. Mittagessen zusteht.

<sup>2</sup> Er richtet sich bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, nach dem Grad der Überschneidung der Arbeitszeiten der beiden Personen und beträgt diejenige Anzahl Betreuungstage, die sich aus dem Beschäftigungsgrad gemäss Absatz 1 ergibt.

<sup>3</sup> Er richtet sich nach dem individuellen Bedarf

- a. im Falle von beruflicher Aus- oder Weiterbildung sowie im Falle von Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung,
- b. wenn im Falle von Absatz 2 eine Person wegen Krankheit oder Unfall ihre Aufgabe für die Familie während längerer Zeit nicht ausüben kann.

### **§ 7 Beiträge an Familien**

<sup>1</sup> Die anspruchsberechtigte Person legt insbesondere zweckdienliche Unterlagen vor für:

- a. die berufliche Tätigkeit oder die berufliche Aus- oder Weiterbildung;
- b. das massgebende Jahreseinkommen der Familie;
- c. den zeitlichen Bedarf für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für die Verfügung der Beiträge zuständig, sofern die Gemeinde durch Reglement keine andere Zuständigkeit bestimmt hat.

<sup>3</sup> Der Beitrag wird monatlich vorschüssig an die anspruchsberechtigte Person ausgerichtet.



## **§ 8 Beiträge an Kindertagesstätten**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden für neue Kindertagesstätten gewährt. Sie können auch für bestehende Kindertagesstätten gewährt werden, die ihr Angebot wesentlich erhöhen.

<sup>2</sup> Die Beiträge decken höchstens einen Drittel der Investitions- und Betriebskosten und dürfen pro Betreuungsplatz und Jahr 5000 Franken nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden höchstens während 3 Jahren ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die ...direktion ist zuständig für die Bearbeitung der Beitragsgesuche gemäss § 13 des Gesetzes.

## **§ 9 Beiträge an Tagesfamilienorganisation und Personal von Kindertagesstätten**

<sup>1</sup> Der Kanton schliesst mit den Tagesfamilienorganisationen hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung der Tagesfamilien eine Leistungsvereinbarung ab.

<sup>2</sup> Personen, die in Kindertagesstätten tätig sind, erhalten Beiträge an die Weiterbildung.

<sup>3</sup> Die ...direktion ist zuständig für die Bearbeitung der Beitragsgesuche gemäss § 14 des Gesetzes.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Änderung der Reglementsgenehmigungsverordnung**

Die Verordnung vom 9. März 1999<sup>3</sup> über die Genehmigung der Gemeindereglemente wird wie folgt geändert:

#### *§ 6 Buchstabe I*

Die ...direktion ist Genehmigungsbehörde der kommunalen:

- I. Reglemente über die familienergänzende Kinderbetreuung.

### **§ 11 Änderung der Sozialhilfeverordnung**

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### *§ 8 Umfang des Grundbedarfs (§ 6 Abs. 1 SHG)*

Der Grundbedarf deckt pauschal die Aufwendungen ab für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrichtgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie deren Selbstbehalte, familienergänzende Kinderbetreuung, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches.

---

<sup>3</sup> GS 33.0634, SGS 140.25

<sup>4</sup> GS 34.0262, SGS 850.11

§ 14a

Aufgehoben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.